

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



173

Nr. 13

Karlsruhe, den 5. Dezember 2007

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg	174
Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKiVBW)	174
Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	182
Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz – PersGG)	188
Kirchliches Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern (GruppenG)	191
Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG)	191
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden	194
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes	194
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg mit den Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen	195
Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg – LG Heidelberg)	196
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld	200
Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelische Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Mannheim – LG Mannheim)	201

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2008 und 2009 (RV-FAG 2008/2009)	207
Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden (VertretungsRVO)	208

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	208
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	209
Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (AR-Vereinbarkeit)	209
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD	211

Bekanntmachungen

Sammelv ersicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Haftpflicht-, Unfall- und Eigenschadenversicherung	211
Kollektenplan für das Jahr 2008	212
Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. der EKD im Ausland	213
Gesamtvertrag zwischen EKD / GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen – Einsendung der Kirchenkonzertprogramme – hier: Auflösung der GEMA-Meldestelle in Berlin und Integration in das Urheberrechtsreferat des Kirchenamtes in Hannover	213

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen	214
----------------------------------	-----

Dienstnachrichten

Dienstnachrichten	223
-----------------------------	-----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg

Vom 24. Oktober 2007

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung, Veröffentlichung

Dem in Stuttgart am 17. Oktober 2007 unterzeichneten Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlussprotokoll nach Artikel 31 des Vertrags in Kraft treten, ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKiVBW)

vom 17. Oktober 2007

Inhaltsübersicht

Präambel	
Artikel 1	Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht
Artikel 2	Sonn- und Feiertage
Artikel 3	Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen
Artikel 4	Predigerseminar Petersstift
Artikel 5	Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik
Artikel 6	Erziehungsziele
Artikel 7	Christliche Gemeinschaftsschule

Artikel 8	Evangelischer Religionsunterricht
Artikel 9	Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülergottesdienste
Artikel 10	Seminare
Artikel 11	Kirchliche Bildungseinrichtungen
Artikel 12	Jugendarbeit und Erwachsenenbildung
Artikel 13	Diakonie
Artikel 14	Rundfunk
Artikel 15	Seelsorgegeheimnis
Artikel 16	Seelsorge in besonderen Fällen
Artikel 17	Körperschaftsrechte
Artikel 18	Kirchliches Eigentum
Artikel 19	Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten
Artikel 20	Denkmalpflege
Artikel 21	Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe
Artikel 22	Kirchensteuer
Artikel 23	Verwaltung der Kirchensteuern
Artikel 24	Spenden und Sammlungen
Artikel 25	Staatsleistungen
Artikel 26	Gebührenbefreiung
Artikel 27	Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe
Artikel 28	Parität
Artikel 29	Zusammenwirken
Artikel 30	Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung
Artikel 31	Inkrafttreten

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

(im Folgenden: Das Land)

und

die Evangelische Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landesbischof,

und

die Evangelische Landeskirche in Württemberg,
vertreten durch den Landesbischof,

(im Folgenden: Die Kirchen)

im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die baden-württembergische Bevölkerung und geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Kirchen zu festigen und zu fördern,

in Anerkennung der Bedeutung der Kirchen für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens,

eingedenk der bleibenden Verantwortung der Kirchen für christlichen Glauben, kirchliches Leben und diakonischen Dienst auch in deren Bedeutung für das Gemeinwohl und den Gemeinsinn der Bürgerinnen und Bürger im religiös neutralen Staat,

ausgehend von der Tatsache, dass der Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 lediglich im Gebiet des ehemaligen Freistaats Baden und der Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 lediglich im Gebiet des ehemaligen preußischen Regierungsbezirks Sigmaringen bislang in Geltung stehen,

in Würdigung jener Verträge als eines Schrittes zur Gewinnung der durch die deutsche Verfassung vom 11. August 1919 gebotenen freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche,

haben in Übereinstimmung über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und ihre Eigenständigkeit auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und von der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisteten Stellung der Kirchen im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat beschlossen,

den Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 und den Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 unter Wahrung der Rechte der Kirchen im Sinne echter freiheitlicher Ordnung fortzubilden und zu dauerhafter einheitlicher Gestaltung des Verhältnisses des Landes zu den Kirchen auf dem gesamten Gebiet des Landes gemäß Artikel 8 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg durch diesen Vertrag wie folgt neu zu fassen:

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

- (1) Das Land gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.
- (2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde zu verleihen oder zu entziehen, für ihre Mitglieder, Gliederungen und Einrichtungen bindende Gesetze und Verordnungen zu erlassen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit verbindliche Arbeitsrechtsregelungen zu beschließen.

Artikel 2

Sonn- und Feiertage

- (1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

- (2) Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.

- (3) Der auf Landesrecht beruhende Schutz der Sonn- und Feiertage bleibt in seinem wesentlichen Umfang gewährleistet.

Artikel 3

Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen

- (1) Für die wissenschaftliche Pflege der evangelischen Theologie in Forschung und Lehre, die Bestandteil europäischer Wissenschaftskultur ist, und für die wissenschaftliche Vorbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie von Lehrkräften für den evangelischen Religionsunterricht bleiben die Evangelisch-Theologischen Fakultäten an der Universität Heidelberg und an der Universität Tübingen bestehen. Eine angemessene Vertretung der fünf theologischen Kernfächer, der christlichen Religionsphilosophie sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung und die Ausbildung in alten Sprachen werden gewährleistet. Kernfächer sind die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

- (2) Vor der Berufung und Einstellung einer Hochschul-lehrerin oder eines Hochschullehrers an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät gibt das zuständige Ministerium dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich Lehre und Bekenntnis der beziehungsweise des zu Berufenden und Einzustellenden Gelegenheit zur Äußerung. Das zuständige Ministerium stellt sicher, dass gegen ein kirchliches Votum eine Berufung nicht eingeleitet und eine Einstellung nicht vorgenommen wird.

- (3) Die Kirchen können Lehre und Bekenntnis einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nachträglich beanstanden. In solchen Fällen stellt das zuständige Ministerium sicher, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät bleibt, und sorgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat für entsprechenden Ersatz.

- (4) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in Evangelischer Theologie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.

- (5) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie durchzuführen. Ihre Zeugnisse werden staatlich anerkannt.

- (6) Evangelisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht werden in Forschung und Lehre an den Universitäten Heidelberg und Tübingen angemessen wie bisher berücksichtigt.

Artikel 4
Predigerseminar Petersstift

Mit den Lehrdeputaten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg bleiben die Aufgaben der Ausbildung am Predigerseminar Petersstift der Evangelischen Landeskirche in Baden verbunden. Artikel 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe geregelt.

Artikel 5
**Ausbildung der Lehrkräfte;
Religionspädagogik und Kirchenmusik
an den Ausbildungsstätten des Landes;
Hochschulen für Kirchenmusik**

(1) Die Ausbildung der Lehrkräfte für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muss gewährleisten, dass die Lehrkräfte zur Erziehung und zum Unterricht entsprechend den in Artikel 15 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und Artikel 7 dieses Vertrages genannten Grundsätzen befähigt sind.

(2) Das Land wird dafür sorgen, dass an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten des Landes den Studierenden, die die Lehrbefähigung in Evangelischer Religionslehre anstreben, die wissenschaftliche Vorbildung geboten wird, die sie fachlich und methodisch zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigt.

(3) Die Dozentinnen und Dozenten für Evangelische Theologie und Religionspädagogik im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat berufen und eingestellt. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Wechsel von einer Pädagogischen Hochschule des Landes zu einer anderen gilt nicht als Berufung und Einstellung im Sinne dieser Bestimmung.

(4) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(5) Die kirchenmusikalische Ausbildung an staatlichen Hochschulen bleibt bestehen. Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, an den Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik mitzuwirken. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Das Recht der Kirchen, Hochschulen für Kirchenmusik zu errichten und zu betreiben, bleibt gewährleistet. Artikel 11 bleibt unberührt.

Artikel 6
Erziehungsziele

Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott und im Geiste der christlichen Nächstenliebe zu erziehen. Das Land und die Kirchen wirken im Bewusstsein ihrer unterschiedlichen Aufträge und Aufgaben als verantwortliche Träger der Erziehung zusammen.

Artikel 7
Christliche Gemeinschaftsschule

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

Artikel 8
Evangelischer Religionsunterricht

(1) Der evangelische Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen von deren Bevollmächtigten erteilt und beaufsichtigt.

(2) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) voraus. Die Voraussetzungen für die Bevollmächtigung der Lehrkräfte zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts werden von den Kirchen bestimmt.

(3) Zur Erteilung des Religionsunterrichts können neben Pfarrerinnen und Pfarrern und Lehrkräften mit staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung nur solche Personen zugelassen werden, die eine katechetische Ausbildung erhalten haben. Die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte werden zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat vereinbart.

(4) Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, bei den Prüfungen für das Fach Evangelische Religionslehre mitzuwirken.

(5) Das Land erbringt an die Kirchen pauschaliert abgerechnete Ersatzleistungen für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht. Der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen im Hinblick auf die Aufwendungen der Kirchen wird schrittweise erhöht. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(6) Wegen der Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern als Religionslehrkräfte in den Landesdienst und deren Rückruf in den Kirchendienst in besonderen Fällen trifft das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat.

Artikel 9 Konfirmandenunterricht, Schul- und Schüलगottesdienste

An allen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg wird im Benehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit, insbesondere zum Besuch des Konfirmandenunterrichts und zum Besuch von Schul- und Schüलगottesdiensten, gegeben.

Artikel 10 Seminare

(1) Das Evangelische Stift in Tübingen und die niederen evangelisch-theologischen Seminare in Maulbronn und Blaubeuren bleiben bestehen.

(2) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart und durch Verordnung des Kultusministeriums über die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Finanzministeriums geregelt. Die Verordnung trifft Regelungen über die Seminarschulen als öffentliche Schulen, über deren Vorstände und Lehrer und über die Aufsicht.

(3) Die Höhe der Staatsleistungen und ihre Anpassung sind in Artikel 25 geregelt.

Artikel 11 Kirchliche Bildungseinrichtungen

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen haben das Recht, Hochschulen, Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie sonstige Bildungseinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

(2) Sie werden im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

Artikel 12 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

(1) Die kirchliche Jugendarbeit steht unter staatlichem Schutz.

(2) Die Freiheit der Kirchen und ihrer Gliederungen, in der Erwachsenenbildung tätig zu sein, wird durch das Land gewährleistet.

(3) Die kirchliche Jugendarbeit und Erwachsenenbildung werden im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

Artikel 13 Diakonie

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen, zu denen auch die Diakonie der Kirchen gehört, nehmen in Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen der Gewährleistung der Artikel 6 und 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege wahr. Sie unterhalten Heime, Dienste und sonstige Einrichtungen für Betreuung und Beratung.

(2) Die Diakonischen Werke der evangelischen Kirchen in Baden und in Württemberg haben Anteil an der Gewährleistung der Wohlfahrtspflege in Artikel 6 und 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Kirchen und ihre Gliederungen sind berechtigt, in Erfüllung ihres Auftrags Aufgaben als anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der für alle geltenden Gesetze wahrzunehmen.

(4) Sie werden bei ihrer Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 bis 3 im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

(5) Der Vorrang der Aufgabenerfüllung durch die freien Träger der Wohlfahrtspflege ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

Artikel 14 Rundfunk

(1) Das Land wirkt darauf hin, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter den Kirchen angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zur Verfügung stellen. Es wird darauf bedacht bleiben, dass in den Programmen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der evangelischen Bevölkerung geachtet werden und das Leben der Kirchen in den Eigensendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angemessen berücksichtigt wird. Das Land wirkt ferner darauf hin, dass in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und in den Programmbeiräten der privaten Rundfunkveranstalter die Kirchen angemessen vertreten sind.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 15 Seelsorgegeheimnis

Seelsorgerinnen und Seelsorger und ihre Gehilfinnen und Gehilfen sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen und Seelsorger anvertraut worden ist.

Artikel 16 **Seelsorge in besonderen Fällen**

- (1) In öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei werden die Kirchen seelsorgerlich tätig. Sie sind berechtigt, Gottesdienste zu halten und religiöse Veranstaltungen durchzuführen.
- (2) Der Träger stellt den dafür geeigneten Raum unentgeltlich zur Verfügung. Um die seelsorgerliche Betreuung zu ermöglichen, teilt er der zuständigen kirchlichen Stelle die erforderlichen Daten der Personen mit, die evangelischen Bekenntnisses sind, wenn diese deutlich darauf hingewiesen wurden, dass die Angaben hierüber freiwillig erfolgen und Zwecken der Seelsorge dienen, und sie der Mitteilung nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- (3) Die Kirchen sind berechtigt, Notfallseelsorge durchzuführen.
- (4) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

Artikel 17 **Körperschaftsrechte**

- (1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Ihren anderen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und Kirchlichen Verbänden sind auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Kultusministeriums zu gewähren.
- (2) Der zuständige Evangelische Oberkirchenrat übt die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.
- (3) Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst. Die Kirchen sind Dienstherren nach öffentlichem Recht.

Artikel 18 **Kirchliches Eigentum**

- (1) Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen und ihrer Gliederungen werden nach Maßgabe des Artikels 138 Abs. 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.
- (2) Die Enteignungsbehörden nehmen auf die Belange der Kirchen und ihrer Gliederungen Rücksicht.

Artikel 19 **Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten**

- (1) Für Kirchen und andere kirchliche Gebäude, die im Eigentum des Landes stehen und zu kirchlichen (auch diakonischen) Zwecken genutzt werden, wird der Widmungszweck uneingeschränkt gewährleistet. Im Rahmen seiner Baulastpflicht wird das Land für die

Unterhaltung dieser Gebäude oder Gebäudeteile sorgen. Das Nähere hierzu und zur Ablösung der Baulastverpflichtungen wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

- (2) An der bisher üblichen Benützung der Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken sowie der im kirchlichen Eigentum verbleibenden Begräbnisplätze für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde in den württembergischen Landesteilen tritt eine Änderung nicht ein. Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, einen dem Maße dieser Benützung entsprechenden Anteil an den Kosten der Instandhaltung dieser Gegenstände zu übernehmen. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung oder ein abweichendes Herkommen besteht.

- (3) Auch für sonstige Baulasten gilt die Gewährleistung des Artikels 18 Abs. 1.

Artikel 20 **Denkmalpflege**

- (1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmalen, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die vom zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat ins Benehmen.
- (2) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes über die förmliche Enteignung sind auf kircheneigene Kulturdenkmale nicht anwendbar.
- (3) Das Land nimmt bei der Förderung der Denkmal-erhaltung und -pflege auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen und ihrer Gliederungen Rücksicht und wird sie bei der Vergabe der Mittel angemessen berücksichtigen. Es setzt sich dafür ein, dass sie auch von solchen Einrichtungen und Behörden Fördermittel erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene auf dem Gebiet der Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 21 **Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe**

- (1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die Gemeindefriedhöfe. Artikel 19 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze neue kirchliche Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern.
- (3) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde Verstorbenen zu ermöglichen, wenn dort kein Gemeindefriedhof vorhanden ist.

(4) Die Kirchen und ihre Gliederungen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten abzuhalten.

(5) Die Träger kirchlicher Friedhöfe können Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen.

Artikel 22 Kirchensteuer

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Mitgliedern Kirchensteuern zu erheben. Sie üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe des Artikels 137 Abs. 6 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 und des Kirchensteuergesetzes sowie der kirchlichen Steuerordnungen aus.

(2) Die kirchlichen Steuerordnungen sowie die Beschlüsse über die Erhebung der Kirchensteuern bedürfen der staatlichen Genehmigung. Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen versagt werden.

Artikel 23 Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Verwaltung (einschließlich Vollstreckung) der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ist den Landesfinanzbehörden übertragen. Das Land verpflichtet Schuldner von Leistungen, bei denen die Kirchensteuer durch Steuerabzug erhoben wird, die Kirchensteuer einzuhalten und abzuführen.

(2) Die Kirchen leisten eine angemessene Verwaltungs-kostenvergütung. Sie wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt.

(3) Die Landesfinanzbehörden sind verpflichtet, dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen des geltenden Rechts in allen Kirchensteuerfragen die erforderlichen Auskünfte zu geben. Der zuständige Evangelische Oberkirchenrat wahrt das Steuergeheimnis.

Artikel 24 Spenden und Sammlungen

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen sind berechtigt, unabhängig von Kirchensteuern Spenden und andere freiwillige Leistungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Die Kirchen und ihre Körperschaften sind befugt, in oder vor kirchlichen Räumen oder Grundstücken, bei kirchlichen Feiern, in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen oder durch öffentlichen Aufruf für kirchliche oder mildtätige Zwecke zu sammeln.

(3) Kirchliche Haus- oder Straßensammlungen unterliegen den allgemeinen Vorschriften.

Artikel 25 Staatsleistungen

(1) Die dauernden Verpflichtungen des Landes zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben nach Maßgabe des Artikels 138 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 dem Grunde nach gewährleistet.

(2) Art und Höhe dieser Leistungen werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in den Absätzen 3 bis 5 geregelt.

(3) Das Land zahlt jährlich

1. für kirchenregimentliche Zwecke, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und für andere besondere Rechtstitel

a) im Jahre 2007
13.089.200 (in Worten: dreizehnmillionen-neunundachtzigtausendzweihundert) Euro

b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils
13.294.200 (in Worten: dreizehnmillionen-zweihundertvierundneunzigtausend-zweihundert) Euro

c) ab 1. Januar 2010
13.786.900 (in Worten: dreizehnmillionen-siebenhundertsechundachtzigtausend-neunhundert) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Baden;

2. für kirchenregimentliche Zwecke, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und für andere besondere Rechtstitel

a) im Jahre 2007
35.774.000 (in Worten: fünfunddreißigmillionen-siebenhundertvierundsiebzigttausend) Euro

b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils
36.334.400 (in Worten: sechsunddreißigmillionen-dreihundertvierunddreißigttausendvierhundert) Euro

c) ab 1. Januar 2010
37.680.900 (in Worten: siebenunddreißigmillionen-sechshundertachtzigtausendneunhundert) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg;

3. für das Evangelische Stift und für die niederen evangelisch-theologischen Seminare

a) im Jahre 2007
1.669.701 (in Worten: einmillionsechshundertneun-undsechzigtausendsiebenhunderteins) Euro

b) im Jahre 2008
1.711.443 (in Worten: einmillionsevenhundert-elftausendvierhundertdreiundvierzig) Euro

- c) im Jahre 2009
1.774.647 (in Worten: einmillion-siebenhundertvierundsiebzigtausend-sechshundertsiebenundvierzig) Euro
- d) im Jahre 2010
1.881.071 (in Worten: einmillionachthundertein-undachtzigtausendeinundsiebzig) Euro
- e) im Jahre 2011
1.991.042 (in Worten: einmillionneunhundertein-undneunzigtausendzweiundvierzig) Euro
- f) ab 1. Januar 2012
2.073.911 (in Worten: zweimillionendreiund-siebzigttausendneunhundertelf) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg und an die Evangelische Seminarstiftung.

Artikel 19 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändert sich ab 1. Januar 2011 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 Buchstabe c) und ab 1. Januar 2013 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f) entsprechend.

(5) Der Gesamtbetrag der Staatsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 wird in elf Monatsraten von je 8,3 vom Hundert der (voraussichtlichen) Staatsleistungen – abgerundet auf den nächsten durch 10.000 teilbaren Betrag – und einer Schlusszahlung in Höhe der Differenz zu dem nach den Absätzen 3 und 4 jährlich zu zahlenden Betrag an die Kirchen ausgezahlt. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg verpflichtet sich, an die Evangelische Seminarstiftung die ihr zustehenden Anteile weiterzuleiten. Eines Verwendungsnachweises bedarf es nicht.

(6) Für eine Ablösung nach Maßgabe des Artikels 138 Abs. 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel 26 Gebührenbefreiung

Die auf Landesrecht beruhenden Befreiungen und Ermäßigungen von Kosten, Gebühren und Auslagen bleiben den Kirchen und ihren Gliederungen in gleichem Umfang wie dem Land erhalten.

Artikel 27 Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe

(1) Die Amtsgerichte sollen den Verwaltungsgerichten und Disziplinarkammern der Kirchen Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe leisten. Diese Gerichte sind berechtigt, Zeuginnen beziehungsweise Zeugen und Sachverständige zu vereidigen. Diese Bestimmungen gelten nicht für das Spruchkollegium nach dem Lehrbeanstandungsrecht.

(2) In Disziplinarverfahren können auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats die unteren Verwaltungsbehörden durch das zuständige Ministerium verpflichtet werden, der zuständigen kirchlichen Behörde Amtshilfe zu leisten.

(3) Die Vollstreckung kirchlicher Gebühren wird auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats durch das zuständige Ministerium den unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

(4) Die Behörden übermitteln den Kirchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Die Kirchen schützen diese Daten nach den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts.

(5) Die staatlichen Vorschriften über die Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe finden entsprechend Anwendung.

Artikel 28 Parität

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrags notwendig sind.

Artikel 29 Zusammenwirken

Die Landesregierung und die Evangelischen Oberkirchenräte werden zur Pflege und Vertiefung ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die ihr Verhältnis zueinander berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

Artikel 30 Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung

(1) Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrags auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Vertragsparteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse zu erreichen.

(3) Überträgt das Land Aufgaben, die das staatskirchenrechtliche Verhältnis zu den Kirchen berühren, wirkt es auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags hin.

Artikel 31 Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags sowie der jeweils zuständigen Landessynode. Er bedarf außerdem der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen in Stuttgart ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tag nach diesem Austausch in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg, im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Urschrift unterzeichnet worden.

Geschehen in Stuttgart am 17. Oktober 2007

Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg	Der Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Baden
	Der Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Schlussprotokoll zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg

vom 17. Oktober 2007

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

Vorbemerkung

Das Land und die Kirchen stimmen darin überein, dass die im Folgenden in Bezug genommenen Vereinbarungen im Rahmen dieses Vertrages durch Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Ministerium und dem jeweils zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden können und sich durch deren Nennung im Schlussprotokoll im Übrigen ihre Rechtsqualität nicht ändert. Dies gilt auch für die im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat vom zuständigen Ministerium erlassenen Verordnungen und Richtlinien.

Zu Artikel 3 Abs. 1

Die Ausstattung der beiden Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Heidelberg und Tübingen beträgt zur Zeit des Vertragsschlusses je fünfzehn Lehrstühle. Das Land

und die Kirchen sehen sich gemeinsam verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft eine ausreichende Zahl von Studierenden an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten vorhanden sein wird.

Zu Artikel 4

Das Nähere ist in dem Übereinkommen über die Auslegung des Artikels VII Abs. 3 des Vertrags zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe vom 31. August 1983 geregelt.

Zu Artikel 5 Abs. 1 bis 4

Das Nähere ist in der Vereinbarung der Landesregierung mit den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 4. Februar 1969, geändert durch Vereinbarung vom 30. Oktober 1975, geregelt.

Zu Artikel 8

Zu Absatz 3

Das Nähere ist in den württembergischen Landesteilen in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 14. November 2000 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg geregelt.

Zu Absatz 5

Das Nähere ist in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 15. August 1997 über die Abrechnung der Leistungen des Landes für den von kirchlichen Religionslehrern erteilten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen geregelt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass sich der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen auch infolge des Rückgangs der Schülerzahlen erhöhen wird.

Zu Absatz 6

Das Nähere ist in den württembergischen Landesteilen in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart vom 25. Juli 1983 über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst geregelt. Es besteht Einigkeit, dass diese Regelung auch für die badischen Landesteile gilt.

Zu Artikel 10 Abs. 1 und 2

Das Nähere ist gemäß § 73 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 und Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der

Vereinbarung zwischen dem Kultministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Stift in Tübingen vom 5. März 1928, in der Vereinbarung zwischen dem Kultministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über die niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928, geändert durch Vereinbarungen vom 16. Januar 1946, 30. August 1949 und 12. September 1984, und in der Verordnung über die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928 geregelt.

Zu Artikel 16

Zu Absatz 1, 2 und 4

Das Nähere über den Dienst der evangelischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat in den Allgemeinen Richtlinien des Justizministeriums vom 1. September 2004 geregelt.

Das Nähere über die Polizeiseelsorge ist in der Vereinbarung des Innenministeriums mit den vier Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 4. Juli 2002 über die kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes geregelt.

Zu Absatz 3 und 4

Das Nähere über die Notfallseelsorge ist in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Land und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg vom 18. Oktober 2006 geregelt.

Zu Artikel 19 Abs. 1

Im Einzelnen gelten in den badischen Landesteilen der einschlägige Baulastbescheid, das jeweilige Bauakt und das Gesetz, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betr. (Kirchenbauedikt) vom 26. April 1808. Das Nähere ist in der Vereinbarung zwischen dem Land und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens zur Klärung von Zweifelsfragen, die bei den auf der Innehabung inkamerierten Kirchenguts beruhenden staatlichen Baulasten zu evangelischen Pfarrkirchen entstanden sind, vom 15. August 1956 geregelt.

Das Nähere ist im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart in den Richtlinien des Finanzministeriums über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an kirchlichen Lastengebäuden in den württembergischen Landesteilen vom 5. Mai 1958 in der Fassung vom 11. Juli 1963 geregelt.

Das Nähere ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat in den Ablösungsrichtlinien des Finanzministeriums vom 24. Oktober 1962 geregelt.

Zu Artikel 25

Zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c

Der dort genannten Höhe der Staatsleistungen liegt eine angenommene Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson (Schlussprotokoll zu Absatz 4) im Jahre 2010 um 1,5 vom Hundert zugrunde. Sollte die tatsächliche Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 mindestens 2 vom Hundert betragen, so wird die dort genannte Höhe der Staatsleistungen um die sich aus der angenommenen Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 ergebende Erhöhung der Staatsleistungen vermindert und dieser Betrag entsprechend der Erhöhung der Besoldung im Jahre 2010 gemäß Schlussprotokoll zu Absatz 4 erhöht.

Zu Absatz 4

Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungsjahr für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung, Dienstaltersstufe 6, verheiratet, ein Kind, zuzüglich der Zuführung zur Versorgungsrücklage [Eckperson]). Bei strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts ist die Berechnungsgrundlage durch Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den Evangelischen Oberkirchenräten so anzupassen, dass sich die Höhe der Staatsleistungen hierdurch nicht verändert.

Stuttgart, den 17. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Der Landesbischof
der Evangelischen
Landeskirche
in Baden

Der Landesbischof
der Evangelischen
Landeskirche
in Württemberg

Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 24. Oktober 2007

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden

§ 1

Steueranteil der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für jeden Haushaltszeitraum den im Haushaltsgesetz festgelegten Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 der Steuerordnung.

**Abschnitt II
Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden**

**§ 2
Aufteilung des Steueranteils**

Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleiches aufgeteilt in:

1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden,
2. außerordentliche Finanzausweisungen,
3. Bonuszuweisungen,
4. zweckgebundene Zuweisungen.

**Abschnitt III
Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden**

**§ 3
Zuweisungsarten**

Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:

1. der Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern,
2. der Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
3. der Zuweisung für die Diakonie,
4. der Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst,
5. der Bonuszuweisung.

**§ 4
Grund- und Regelzuweisung
nach Gemeindegliedern**

(1) Bemessungsgrundlage für die Grund- und Regelzuweisung ist die Zahl der Gemeindeglieder nach der zum Berechnungstichtag (§ 13) zuletzt veröffentlichten Statistik über die Anzahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde.

(2) Für die Grundzuweisung wird ein Sockelbetrag für alle Gemeindeglieder, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Größenklasse, zugewiesen. Hierfür wird eine einheitliche Punktzahl von 1,10 Punkten je Gemeindeglied zugrunde gelegt.

(3) Für die Berechnung der Regelzuweisung wird eine Punktzahl zugrunde gelegt, die sich wie folgt staffelt:

Größenklasse (Gemeindeglieder)	Punkte je Gemeindeglied
1. 1 bis 1.000	
mindestens aber 1.156 Punkte	2,89
2. 1.001 bis 3.000	1,71
3. 3.001 bis 5.000	4,48
4. 5.001 bis 8.000	2,91
5. 8.001 bis 20.000	7,15
6. ab 20.001	3,81

(4) Die Gesamtpunktzahl für die Regelzuweisung je Kirchengemeinde ergibt sich, indem pro Gemeinde die Anzahl der ersten 1.000 Gemeindeglieder mit der Punktzahl gemäß Absatz 3 Nr. 1 multipliziert wird, die übersteigende Anzahl der Gemeindeglieder mit den Punkten der jeweiligen folgenden Größenklasse. Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Trennung oder Vereinigung und hat dies eine neue Zuordnung zu den Größenklassen nach Absatz 3 zur Folge, so werden für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes die Zuordnungen zu den bisherigen Größenklassen fortgeschrieben und die daraus errechnete Regelzuweisung addiert bzw. nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zueinander aufgeteilt.

(5) Für den Anschluss einer Kirchengemeinde an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte je Gemeindeglied nach Absatz 3 Nr. 1 um 0,3 Punkte, nach den Nummern 2 bis 5 um jeweils 0,15 Punkte sowie nach der Nummer 6 um 0,10 Punkte angehoben. Entsprechendes gilt für Kirchengemeinden der Größenklasse 6 für den Betrieb des eigenen Kirchengemeindeamtes.

(6) Die nach Absatz 2 bis 5 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grund- und Regelzuweisung.

(7) Die Regelung in Absatz 3 über eine Punktzahl von 1.156 Punkten für kleinere Kirchengemeinden der Größenklasse 1 gilt bis zum 31. Dezember 2013.

**§ 5
Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung
und Gebäudebewirtschaftung**

(1) Bemessungsgrundlage für die Ergänzungszuweisung sind die bis zum Berechnungstichtag (§ 13) gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde. Für Gebäude, die zum 31. Dezember 2006 bereits im Eigentum der Kirchengemeinde standen, wird zur Festlegung des Gebäudeversicherungswertes der Wert des Berechnungstichtages zum 1. April 2007 herangezogen.

(2) Zuweisungsobjekte sind die in Absatz 5 genannten Gebäudearten.

(3) Für die Gebäudeunterhaltung wird bei Gebäuden mit getrennter Baupflicht der Gebäudeversicherungswert entsprechend dem Anteil der kirchengemeindlichen Baupflicht zugrunde gelegt. Gleiches gilt für zu leistende Hand- und Spanndienste.

(4) Gottesdienstlich genutzte Räume in Gemeindehäusern/-zentren, soweit sie nicht unter Absatz 5 Nr. 2 b fallen, erhalten die anteilige Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung, wenn der Hauptgottesdienst der Kirchengemeinde ausschließlich in diesen Räumen gefeiert wird. Dabei werden auch Gebäude und Teile von Gebäuden, die nicht im Eigentum der Kirchen-

gemeinde stehen und von ihr genutzt werden, mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert berücksichtigt.

(5) Für die Ergänzungszuweisung wird je nach Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgestellt, indem je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird:

	Punkte
1. Gebäudeunterhaltung:	
a) Kirche	10,0
b) Gemeindehaus/-zentrum	13,0
c) Pfarrhaus/-wohnung	14,0
2. Gebäudebewirtschaftung:	
a) Kirche	9,0
b) Gemeindehaus/-zentrum der Gemeinden der Größenklasse 1	13,0.

(6) Die nach Absatz 5 ermittelte Gesamtpunktzahl für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung.

**§ 6
Zuweisung für Diakonie**

Die Zuweisung für die Diakonie ergibt sich aus der

1. Betriebszuweisung für Diakonische Werke (Gemeindedienste),
2. Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe).

**§ 7
Betriebszuweisung für Diakonische Werke**

(1) Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung eines Diakonischen Werkes (Gemeindedienste) eine Zuweisung für die Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (KASA).

(2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktzahl:

	Punkte
1. Sockelbetrag	12.500
2. Zuschlag,	
a) wenn mehr als ein Kirchenbezirk/ Landkreis	6.200
b) je 1.000 Einwohner	186
c) je 1.000 Gemeindeglieder	186.

(3) Die Zuweisung erhöht sich um 186 Punkte je 1.000 Einwohner für Kirchengemeinden, denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand nach diesem Gesetz anerkannt wurde (siehe Anlage).

(4) Die nach Absatz 2 und 3 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem jeweiligen Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Diakonische Werke.

(5) § 4 Abs. 4 S. 2 findet entsprechende Anwendung.

**§ 8
Betriebszuweisung
für Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemisst:

Tageseinrichtungen für Kinder	Punkte
1. eingruppige	2.000
2. zweigruppige	2.500
3. dreigruppige	3.800
4. viergruppige	5.200
5. fünfgruppige	7.200
6. sechsgruppige	8.300
7. siebengruppige	9.300.

Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, dass sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Nummern 1 bis 7 entsprechend. Für Tageseinrichtungen für Kinder in ökumenischer Trägerschaft werden die Punktzahlen halbiert.

Für die Ermittlung der Gruppenzahl und die Zuschlagsberechnung sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden vor dem Berechnungstichtag zuletzt erhobenen Kindergartenaten maßgebend. Änderungen der Gruppennzahlen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt. Gruppenschließungen zum Ende eines Kindergartenjahres werden jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr in der Ermittlung der Betriebszuweisung wirksam.

(2) Die Anzahl der nach Absatz 1 zu finanzierenden Gruppen bemisst sich nach der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde wie folgt:

1. bis 799 Gemeindeglieder eine Gruppe
 bis 1.699 Gemeindeglieder zwei Gruppen
 bis 2.699 Gemeindeglieder drei Gruppen
 bis 3.699 Gemeindeglieder vier Gruppen
 bis 4.699 Gemeindeglieder fünf Gruppen.
Ab 4.700 Gemeindegliedern wird für jeweils zusätzliche 1.000 Gemeindeglieder eine weitere Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen.

2. Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden:

Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren Pfarrgemeinden, so wird hinsichtlich der finanzierten Gruppenzahl für jede Pfarrgemeinde eine Gruppe berücksichtigt. Weitere Gruppen werden entsprechend der Berechnung nach Nummer 1 finanziert. Dabei sind je berücksichtigter Pfarrgemeinde 400 Gemeindeglieder von der Gesamtzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde in Abzug zu bringen.

3. Bei der Ermittlung der Gruppenzahl wird höchstens die Anzahl der Gruppen berücksichtigt, für die bis zum 31. Dezember 1999 Finanzmittel nach diesem Gesetz zugewiesen wurden. Dies gilt nicht für neu hinzukommende Gruppen mit unter dreijährigen Kindern.

4. Werden durch die Abgabe der Trägerschaft einer bisher finanzierten Gruppe Einsparungen bei der Steuerzuweisung erzielt, kann der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der eingesparten Mittel über die nach Nummern 1 bis 3 ermittelte Gruppenzahl hinaus die Errichtung zusätzlicher Gruppen im gleichen oder in einem anderen Kirchenbezirk genehmigen und die genehmigten Gruppen in die Punktevergabe einbeziehen.

(3) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Halbtagesgruppen betrieben werden, erfolgt ein Abschlag von 400 Punkten je Gruppe.

(4) In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen mindestens sechs Kinder unter drei Jahren betreut werden, erfolgt für je sechs Kinder ein Zuschlag von 400 Punkten. Für Ganztagskinder erfolgt je zehn Kinder ein Zuschlag von ebenfalls 400 Punkten.

Für Gruppen, die gemäß der Betriebserlaubnis als Kleinkind-/Krippengruppen geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 1.000 Punkten. Die Kinder dieser Gruppen bleiben bei Satz 1 und 2 unberücksichtigt.

(5) Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden für jede am Stichtag (§ 13) betriebene Gruppe 25 Punkte zugeschlagen.

(6) Die nach Absatz 1 bis 5 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder.

(7) Mit der Betriebszuweisung soll auch die Instandhaltung der Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde sichergestellt werden. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage und für die Rückzahlung von Darlehen für Instandhaltungsmaßnahmen am Kindergartengebäude eingesetzt werden.

§ 9

Bonuszuweisung

(1) Für kirchengemeindliche Fundraising-Konzepte, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beigetragen haben, kann im Rahmen der nach § 3 Nr. 5 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel eine einmalige Bonuszuweisung in drei Jahresraten gezahlt werden, wenn der Nachweis der Nachhaltigkeit erbracht wird.

(2) Die Bonuszuweisung darf das Dreifache der im ersten Jahr bereits erzielten Einnahmen nicht übersteigen.

(3) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates, die die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe regelt.

(4) Die Bonuszuweisung kann alle drei Jahre beantragt werden.

(5) Die Bonuszuweisung wird unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.

§ 10

Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungsstichtag (§ 13) vorangehenden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(2) Die Bedarfszuweisung wird mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den nachstehend bezeichneten Einnahmen und Ausgaben wie folgt ermittelt:

1. 75 % der Mietausgaben sowie der Erbpachtzinsen für die Gemeindearbeit, Pfarrdienst und den Gottesdienst.

2. 70 % der Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem Sollbedarf nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt abzüglich 33 % der Mieteinnahmen. Sondertilgungen können nur einmal in Höhe von 70 % der Tilgungsleistungen berücksichtigt werden. Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen werden nicht berücksichtigt.

3. Übersteigen die Mieteinnahmen den Bedarf nach den Nummern 1 und 2, erfolgt keine weitere Anrechnung. Mieteinnahmen von kirchlichen Trägern bleiben außer Betracht. Mieteinnahmen für seit 2002 neu geschaffene Wohn- und Geschäftsräume finden keine Anrechnung. Das Gleiche gilt für Mieteinnahmen aus der Vermietung von Pfarrhäusern, wenn die Pfarrstelle, der das Pfarrhaus zugewiesen ist, durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates nach dem 1. Januar 1996 nicht mehr besetzt ist.

§ 11 Ausgleichsbetrag

Minderzuweisungen, die sich aus den zum 1. Januar 2008 ergebenden Neuberechnungen für die Diakonischen Werke ergeben, werden in Raten von einem Viertel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnungen ist das Jahr 2006.

§ 12 Gesamtzuweisung

(1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 8 und 10 ergeben die Gesamtzuweisung.

(2) Mit den jeweiligen Zuweisungsarten (§§ 4 bis 6, 8 und 10) können, soweit nichts anderes bestimmt ist, keine Ansprüche auf zweckbestimmte Verwendung begründet werden. Die Gesamtzuweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde zu decken.

(3) Die Zuweisung nach § 7 und § 19 sowie der Ausgleichsbetrag nach § 11 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk verwendet werden. Die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung nach § 5 soll, soweit sie nicht nach Absatz 2 zur Deckung des Gesamtbedarfs benötigt wird, zur Werterhaltung der Gebäudesubstanz der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden.

§ 13 Berechnungstichtag, Rundungen und Teilzahlungen

(1) Berechnungstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres. Im Haushaltszeitraum 2008 und 2009 gilt dies nicht für neu geschaffene Kindergartengruppen mit unter dreijährigen Kindern nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 S. 2.

(2) Die Gesamtzuweisung wird auf einen durch zwölf teilbaren Betrag aufgerundet.

(3) Es werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Gesamtzuweisung geleistet.

§ 14 Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung

(1) Die Höhe der Steuerzuweisung sowie die diese begründenden Faktoren werden den Kirchengemeinden mitgeteilt.

(2) Ist bei Beginn eines neuen Haushaltszeitraumes das Haushaltsgesetz noch nicht beschlossen, erhalten die Kirchengemeinden monatlich einen Abschlag auf die zu erwartende Steuerzuweisung in der für das letzte Haushaltsjahr geltenden Höhe.

(3) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass bei Vorliegen einer besonderen Finanzsituation die Abschlagszahlung nach Absatz 2 abgesenkt wird.

Abschnitt IV Außerordentliche Finanzaufweisung

§ 15 Außerordentliche Finanzaufweisung

(1) Eine außerordentliche Finanzaufweisung wird nur auf Antrag gewährt, der auch im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann.

(2) Anträge auf außerordentliche Finanzaufweisung nach Absatz 1 sind in jedem Fall schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. In der Begründung sind die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes darzulegen und die Tatbestände der Bewilligungsvoraussetzungen nach Absatz 3 vorzutragen.

(3) Eine außerordentliche Finanzaufweisung kann bewilligt werden, wenn

1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze auch unter Inanspruchnahme gesetzlich nicht vorgeschriebener Rücklagen nicht gedeckt werden kann und
2. Einsparungen an anderer Stelle ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind und
3. eine Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes aus örtlichen oder gesamtkirchlichen Gründen gegeben ist.

(4) Im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 25 KVHG kann die außerordentliche Finanzaufweisung auf max. sechs Haushaltsjahre erstreckt werden. Das Gleiche gilt, wenn beschlossene Einsparungen kurzfristig nicht umgesetzt werden können.

(5) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzaufweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(6) Wird eine außerordentliche Finanzaufweisung für eine einzelne Maßnahmen bzw. Ausgabe zweckbestimmt bewilligt, so ist sie zurückzuzahlen, soweit der Zweck nicht erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt ist. Auf eine Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.

Abschnitt V Zweckgebundene Zuweisungen

§ 16 Zweck

Zweckgebundene Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden nach § 2 Nr. 4 sind Mittel, die für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabenbereichs der Kirchengemeinden durch den jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt werden.

§ 17

Zuweisungen an die Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 Abs. 2 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer

1. Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung,
2. Betriebszuweisungen für Diakonische Werke in Bezirken und
3. außerordentliche Finanzaufzuweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen.

§ 18

Grundzuweisung

(1) Der Berechnung der Grundzuweisung werden folgende Bemessungsmaßstäbe zum Berechnungstichtag zugrunde gelegt:

1. Für das Dekanat
 - a) Zahl der Gemeindeglieder

bis 30.000	mindestens	1.800 Punkte
über 30.000	je 100 Gemeindeglieder	3 Punkte
 - b) Zahl der Predigtstellen
(Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung) je Stelle 60 Punkte

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Predigtstelle ist, dass eine ganzjährige regelmäßige und öffentliche Wortverkündigung stattfindet. Für die Errechnung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Predigtstellen sind die vom Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates vor dem Berechnungstichtag (§ 13) zuletzt erhobenen Statistikzahlen maßgebend. Änderungen der Anzahl der Predigtstellen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt.

 - c) Soll-Deputate der Pfarr-, Gemeindegliederdiaconenstellen sowie der sonstigen landeskirchlichen Stellen in den Kirchenbezirken

	Punkte je Stelle
bis 10	200
über 10	150
über 20	80
über 40	50

als Minimum werden 20 Stellen (3.500 Punkte) berücksichtigt
 - d) Fläche des Kirchenbezirks

je angefangene 100 km ²	Punkte
	200

2. Für den Bereich der Schuldekanin bzw. des Schuldekans:

	Punkte
a) Fläche des Kirchenbezirks je angefangene 100 km ²	200
b) Zahl der Schulen je Schule	8
c) Zahl der Lehrkräfte je Lehrkraft	4
 3. Für den Anschluss eines Kirchenbezirkes an ein kirchliches Verwaltungsamt wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % der nach Nummern 1 und 2 ermittelten Punkte gewährt.
- (2) Die nach Absatz 1 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grundzuweisung.
- (3) § 4 Abs. 4 S. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 19

Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken

Die Zuweisungen an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 7. Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakonieverband im vollen Umfang einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.

§ 20

Ausgleichsbetrag

Die sich aus den zum 1. Januar 2008 durchzuführenden Neuberechnungen ergebenden Minderzuweisungen werden in Raten von einem Viertel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnung ist das Jahr 2006.

§ 21

Berechnungsverfahren

Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.

§ 22

Außerordentliche Finanzaufzuweisung

Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzaufzuweisung sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 23

Fortschreibung

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für jedes Haushaltsjahr die jeweiligen Faktoren nach § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 6 und § 18 Abs. 2 festzulegen.

§ 24**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Januar 1996 in der Fassung vom 24. April 2004 außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Anlage zu den §§ 7 und 19 FAG

Kirchengemeinden, denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand nach den §§ 7 und 19 Finanzausgleichsgesetz anerkannt wurde:

1. Freiburg
2. Heidelberg
3. Karlsruhe
4. Kehl
5. Lahr
6. Mannheim
7. Offenburg
8. Pforzheim

Kirchliches Gesetz

**über besondere Gemeindeformen
und anerkannte Gemeinschaften
(Personalgemeindengesetz – PersGG)**

Vom 25. Oktober 2007

Die Landessynode hat zur Ausführung von Artikel 30 Abs. 3 GO, die zum 1. Januar 2008 in Kraft tritt, mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Grundsätze**§ 1**

Neben der überkommenen Form der Pfarrgemeinde als territorial verfasster Ortsgemeinde können in der Evangelischen Landeskirche in Baden andere Formen der Gemeinde errichtet werden. Die Voraussetzungen dafür, ihre rechtliche Stellung und innere Verfassung sowie die Zuweisung von Finanzmitteln und Personal werden durch dieses Gesetz geregelt.

§ 2

(1) Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden können zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaften des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Mitglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt (Personalgemeinden).

(2) Gemeinschaften der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände können im Rahmen von Artikel 31 GO nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Organen einer Pfarrgemeinde, einer Kirchengemeinde und eines Kirchenbezirks beratend mitwirken, wenn sie vom Evangelischen Oberkirchenrat rechtlich anerkannt worden sind (Gemeinschaftsgemeinden).

(3) Absatz 2 gilt auch für andere christliche Gemeinschaften, wenn an deren Mitwirkung in den kirchlichen Organen ein besonderes lokales oder landeskirchliches Interesse besteht.

II. Errichtung und Auflösung von Personalgemeinden**§ 3**

(1) Personalgemeinden werden auf Antrag durch den Evangelischen Oberkirchenrat errichtet. Zu ihrer Errichtung erlässt der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Antragstellern sowie mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat ein Gemeindestatut (§ 5 Absatz 2).

(2) Der Antrag auf Errichtung kann von einem Bezirkskirchenrat, einem Kirchengemeinderat, dem Vorstand eines dem Diakonischen Werk in Baden angeschlossenen Rechtsträgers oder von mindestens 50 wahlberechtigten Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden gestellt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(3) Die nach Absatz 1 errichteten Personalgemeinden unterstehen der landeskirchlichen Rechtsordnung. Sie dürfen die Einheit der Landeskirche und das Zusammenleben in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk nicht gefährden.

(4) Wird dem Antrag auf Errichtung einer Personalgemeinde nicht entsprochen, können die Antragsteller hiergegen Beschwerde erheben. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eröffnung oder Zustellung des Beschlusses beim Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich einzulegen und zu begründen. Hilft der Evangelische Oberkirchenrat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung endgültig.

§ 4

(1) Die Personalgemeinde kann durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Errichtung geführt haben, nicht mehr vorliegen, insbesondere, wenn die Zahl ihrer eingetragenen Mitglieder für die Dauer eines Jahres auf unter 50 Personen gesunken ist, oder erhebliche Störungen im Sinne von § 3 Abs. 3 S. 2 auftreten. Vor der Auflösung sind die Gemeindeleitung der Personalgemeinde, der Kirchengemeinderat und der Bezirkskirchenrat anzuhören.

(2) § 3 Abs. 4 ist auf die Auflösung entsprechend anzuwenden. Zur Beschwerde berechtigt ist nur die Gemeindeleitung der Personalgemeinde.

III. Rechtsstellung der Personalgemeinden

§ 5

(1) Die Personalgemeinden sind Körperschaften des kirchlichen Rechts. Sie haben die Rechtsstellung einer Pfarrgemeinde und sind Bestandteil einer Kirchengemeinde und eines Kirchenbezirks. Die allgemein gültigen Bestimmungen des kirchlichen Rechts finden auf sie Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Personalgemeinden werden wie Pfarrgemeinden visitiert.

(2) Welcher Kirchengemeinde und welchem Kirchenbezirk die Personalgemeinde zugeordnet ist, wird im Gemeindestatut festgelegt. In den Organen dieser Kirchengemeinde und dieses Kirchenbezirks ist die Personalgemeinde nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Pfarrgemeinden vertreten.

(3) Die Personalgemeinde führt einen Namen, der nach Möglichkeit ihre besondere Eigenart zum Ausdruck bringt. Die Namensgebung erfolgt durch die Gemeindeleitung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat.

(4) Die Gemeinde kann ein Siegel nach Maßgabe der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen führen.

IV. Mitgliedschaft

§ 6

(1) Für die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde können im Gemeindestatut bestimmte Kriterien festgelegt werden. Soweit im Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, wird die Mitgliedschaft durch eine Ummeldung nach Art. 92 Abs. 4 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben.

(2) Mit der Annahme der Ummeldung bzw. der Aufnahme geht das Gemeindeglied mit allen Rechten und Pflichten in die Personalgemeinde über. Die Personalgemeinde führt ein Mitgliederverzeichnis.

(3) Absatz 2 S. 1 gilt nicht, wenn im Gemeindestatut bestimmt worden ist, dass die Mitgliedschaft der Gemeindeglieder zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes bestehen bleibt (Doppelmitgliedschaft). Für Amtshandlungen der Personalgemeinde an ihren Gemeindegliedern bedarf es in diesem Falle keiner Abmeldung nach Art. 92 Abs. 3 GO.

§ 7

Die Gemeindeleitung kann Gastmitglieder aufnehmen, die in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen sind. Die Gastmitglieder sind nicht wahlberechtigt und können nicht in die gemeindlichen Organe gewählt werden. In der Gemeindeversammlung haben sie abweichend von Art. 22 Abs. 1 GO Rederecht.

§ 8

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zulassen, dass für die Personalgemeinden ein Pfarramt errichtet und ein eigenes Kirchenbuch geführt wird, auf das die Bestimmungen der Kirchenbuchordnung Anwendung finden. Kirchliche Amtshandlungen an den Mitgliedern der Gemeinde sind in dieses Kirchenbuch einzutragen. Besteht kein eigenes Kirchenbuch, erfolgt die Eintragung in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde, in deren Bereich die Amtshandlung vorgenommen worden ist.

§ 9

Taufen, die in der Personalgemeinde durchgeführt werden, begründen die Mitgliedschaft zur Landeskirche.

§ 10

(1) Die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde endet:

1. mit dem Austritt aus der Kirche nach staatlichem Recht;
2. mit der Ummeldung in eine andere Gemeinde;
3. wenn die im Gemeindestatut genannten Voraussetzungen für die Gemeindegliedschaft nachträglich entfallen.

(2) Die Gemeindeleitung kann den Verlust der Mitgliedschaft zur Gemeinde feststellen, wenn insbesondere nach einem Wegzug eine Beteiligung am Gemeindegliedenleben nicht mehr stattfindet und trotz Aufforderung der Wille zur weiteren Mitgliedschaft nicht bestätigt wird.

V. Leitung der Gemeinde

§ 11

(1) Die Personalgemeinde wählt eine Gemeindeleitung, deren Aufgaben sich nach Art. 16 Abs. 2 und 3 GO bestimmen. Im Gemeindestatut können davon abweichende Regelungen getroffen werden, soweit das auf Grund der besonderen Eigenart der Personalgemeinde notwendig ist.

(2) Die Amtszeit der Gemeindeleitung beträgt sechs Jahre, soweit im Gemeindestatut nichts anderes festgelegt ist.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden durch Gemeindegewahl bestimmt, die zeitgleich mit den allgemeinen Kirchenwahlen stattfinden soll. Auf das Wahlverfahren finden die Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes Anwendung. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Gemeindestatut zulassen, dass die Mitglieder der Gemeindeleitung unter Anwendung von Artikel 108 GO von der Gemeindeversammlung in geheimer Wahl bestimmt werden.

(2) Die Zahl der in die Gemeindeleitung zu wählenden Gemeindeglieder richtet sich nach den im Leitungs- und Wahlgesetz festgelegten Sollzahlen. Im Gemeindestatut können abweichende Zahlen festgelegt werden. Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindevertreter im Kirchengemeinderat und der zu wählenden Mitglieder in die Bezirkssynode sind die Sollzahlen des Leitungs- und Wahlgesetzes zugrunde zu legen.

VI. Personal und Finanzierung

§ 13

(1) Soweit im Gemeindestatut keine andere Regelung getroffen worden ist, obliegt es dem Bezirkskirchenrat im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass in der Gemeinde der Dienst im Predigtamt in angemessenem Umfang wahrgenommen wird. Ein Anspruch auf Errichtung oder Finanzierung einer Pfarrstelle besteht nicht.

(2) Wird die Wahrnehmung des Predigtamtes in der Gemeinde einer ordinierten oder damit beauftragten Person zur dauerhaften Ausübung übertragen, gehört diese der Gemeindeleitung mit Stimmrecht an.

§ 14

(1) Die Kirchengemeinde sorgt im Rahmen der Bestimmungen der Grundordnung wie bei einer Pfarrgemeinde dafür, dass die notwendigen äußeren Voraussetzungen gegeben sind, die die Personalgemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags benötigt. Ein Anspruch auf ausschließliche Nutzung kirchlicher Räume besteht nicht.

(2) Die Gemeindeglieder der Personalgemeinden werden bei der Grund- und Regelzuweisung an die Kirchengemeinde nach § 4 FAG und bei der Grundzuweisung an den Kirchenbezirk nach § 18 Abs. 1 FAG berücksichtigt, denen die Personalgemeinde zugeordnet ist. Das gilt nicht im Falle einer Doppelmitgliedschaft nach § 6 Abs. 3 und für Gastmitglieder nach § 7.

(3) Einer Kirchengemeinde kann auf ihren Antrag für die Zwecke einer auf ihrem Gebiet bestehenden Personalgemeinde eine außerordentliche Finanzzuweisung bis zur Höhe der Mindestpunktzahl nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 FAG gewährt werden, wenn dafür ein vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkanntes besonderes landeskirchliches Interesse besteht.

(4) Wird von einem anderen Rechtsträger die bauliche Unterhaltung von kirchlichen Gebäuden übernommen, die der Personalgemeinde für ihre Zwecke dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung stehen, kann mit der Landeskirche vereinbart werden, dass dieser Rechtsträger in analoger Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die Kirchengemeinden unmittelbar eine zweckgebundene finanzielle Zuweisung der Landeskirche erhält. Die zweckgebundene Verwendung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.

VII. Anerkannte Gemeinschaften

§ 15

(1) Die Anerkennung von Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 erfolgt auf Antrag der Leitung des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Die Anerkennung setzt die Verpflichtung voraus, die Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden, wie sie im Vorspruch zur Grundordnung genannt sind, als verbindlich zu achten.

(3) Aus der Anerkennung ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegen die Landeskirche, die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden. Auf die Ablehnung der Anerkennung und ihren Widerruf findet § 3 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 16

Die Mitglieder der Leitung der Gemeinschaft müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Sie dürfen ausnahmsweise auch zu einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg gehören.

§ 17

Mit der Anerkennung erhalten die Gemeinschaften das Recht, in den Organen einer Pfarrgemeinde, einer Kirchengemeinde und eines Kirchenbezirks beratend mitzuwirken, die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit diesen festzulegen sind. Die Form der Beteiligung erfolgt nach Maßgabe von Art. 109 Abs. 1 GO. Die Gemeinschaften haben hinsichtlich der sie vertretenden Personen, die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sein müssen, ein Vorschlagsrecht.

VIII. Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 18

(1) Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Die Regelungen für die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden besonderen Gemeindeformen bleiben bis zum Erlass eines Gemeindestatuts nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Errichtung und Ordnung
von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern
(GruppenG)**

Vom 24. Oktober 2007

Die Landessynode hat gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Bezirkskirchenrat kann nach Maßgabe von Art. 15 der Grundordnung in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen errichten oder mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).

(2) Eine oder mehrere Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates unter den Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach § 5 auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einer Dienstgruppe zusammengefasst werden (Gruppenamt).

(3) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend über die Errichtung eines Gruppenpfarramtes oder eines Gruppenamtes beschließt, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

§ 2

(1) Die Aufgabenverteilung in einem Gruppenpfarramt und in einem Gruppenamt wird nach Anhörung der Betroffenen im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat durch einen vom Ältestenkreis zu beschließenden Dienstplan für die Beteiligten verbindlich geregelt. Der Dienstplan bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates und ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Im Dienstplan sollen nach Möglichkeit Schwerpunkte gebildet werden, die die Ausbildung und besonderen Fähigkeiten der Mitglieder berücksichtigen. Die Geschäftsführung ist im turnusmäßigen Wechsel einem der Beteiligten zu übertragen.

(3) Alle Mitglieder eines Gruppenpfarramtes und eines Gruppenamtes sind hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den kirchlichen Organen (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkssynode) gleichgestellt, soweit im Leitungs- und Wahlgesetz keine andere Regelung getroffen ist.

§ 3

Die nicht ordinierten Mitglieder in einem Gruppenamt stehen wie die beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Anstellungsverhältnis zur Landeskirche. Ihre Zuordnung zu einem Gruppenamt erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis der betroffenen Gemeinde.

§ 4

Besteht ein berechtigtes Interesse der Gemeinde oder des Kirchenbezirks an der Beendigung des Gruppenpfarramtes oder Gruppenamtes, so kann sie der Bezirkskirchenrat nach Anhörung der Beteiligten im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit dem Kirchengemeinderat auflösen. § 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Die erfolgte Auflösung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

§ 5

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und die Ordnung von Gruppenämtern näher zu regeln.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern vom 6. April 1978 außer Kraft.

(2) Die Regelungen für die bereits bestehenden Gruppenpfarrämter und Gruppenämter werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Besetzung von Pfarrstellen
(Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG)**

Vom 24. Oktober 2007

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Landeskirche beruft im Rahmen ihrer Personal- und Stellenplanung Pfarrerinnen und Pfarrer auf Gemeindepfarrstellen oder auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben einschließlich des Religionsunterrichts. Über die Berufung wird von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Besetzung von Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat. Der Landeskirchenrat ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an der Besetzung zu beteiligen.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, geht der Besetzung von Pfarrstellen eine öffentliche Ausschreibung voraus.

(4) Die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien wird durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.

II. Besetzung von Gemeindepfarrstellen

§ 2

(1) Wird eine Gemeindepfarrstelle frei, entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den Ältestenkreisen der betroffenen Pfarrgemeinden und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, ob und mit welchem Anteil sie wieder besetzt werden soll. Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(2) Kommt eine Wiederbesetzung nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Art. 15 Abs. 3 der Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrgemeinde bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich deren pfarramtliche Versorgung.

(3) Die Besetzung von Gemeindepfarrstellen, mit denen die Leitung eines Dekanats verbunden ist, erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung der Dekanate.

§ 3

(1) Eine freie Pfarrstelle, die wieder besetzt werden soll, schreibt der Evangelische Oberkirchenrat in der Regel im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von fünf Wochen zur Bewerbung aus. Aus dringenden Gründen kann die Frist verkürzt oder verlängert werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Bewerbungen sind beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(3) Bewerben können sich nur:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits im Dienste der Landeskirche stehen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes;
2. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Landeskirche, denen nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars nach Beendigung der Probendienstzeit die Bewerbungsfähigkeit zuerkannt worden ist oder die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einzelfall zur Bewerbung aufgefordert worden sind;

3. andere ordinierte Personen, denen vom Landeskirchenrat nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes die Anstellungsfähigkeit für ein Pfarrdienstverhältnis zuerkannt worden ist;

4. Pfarrerinnen und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und ordinierte Theologinnen und Theologen, denen vom Evangelischen Oberkirchenrat generell oder für den Einzelfall das Recht auf Bewerbung zuerkannt worden ist.

(4) Die Kirchenältesten der Gemeinde können auf eine Ausschreibung und das Wahlrecht verzichten, wenn die Mehrheit der gewählten Kirchenältesten zustimmt.

§ 4

(1) Der Ältestenkreis fertigt einen Vorschlag für einen Ausschreibungstext, der dem Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Stellungnahme des Bezirkskirchenrates vorgelegt wird. Die endgültige Fassung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.

(2) Vor der Ausschreibung der Stelle lässt sich der Ältestenkreis von der Gemeindeversammlung durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde beraten (Art. 22 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung).

A. Besetzung durch Gemeindewahl

§ 5

(1) Nach Ablauf der in der Ausschreibung genannten Meldefrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welche Bewerberinnen und Bewerber für die zu besetzende Stelle geeignet sind und schlägt mindestens zwei von ihnen der Gemeinde zur Wahl vor.

(2) Hat sich auf die Ausschreibung niemand gemeldet oder ist nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates keine oder nur eine der eingegangenen Bewerbungen geeignet, können die Kirchenältesten um eine erneute Ausschreibung bitten. Diese erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Frist von drei Wochen, wenn er begründete Aussicht auf einen Erfolg sieht.

§ 6

(1) Der Ältestenkreis informiert sich in geeigneter und für alle vergleichbarer Weise über die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, z. B. durch die Einladung zur Abhaltung eines Gottesdienstes oder durch einen Besuch in der bisherigen Gemeinde. Er gibt den Mitgliedern des Bezirkskirchenrates Gelegenheit, sich an den Gottesdiensten und Vorstellungsgesprächen zu beteiligen.

(2) Wird eine Kirche von mehreren Gemeinden gemeinsam genutzt, ist der Ältestenkreis der anderen Gemeinde vor einer Pfarrwahl vom Ältestenkreis anzuhören.

§ 7

- (1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen (Art. 93 Satz 3 Grundordnung).
- (2) Zum Wahlkörper gehören:
 1. die Kirchenältesten der Gemeinde;
 2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrates, in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan;
 3. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.
- (3) Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Pfarrstelle auf mehrere Gemeinden gehören alle Kirchenältesten dieser Gemeinden zum Wahlkörper. Das gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle.
- (4) Bei Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern gehören die nicht ausscheidenden Mitglieder ebenfalls zum Wahlkörper.
- (5) Pfarrerinnen und Pfarrer, mit denen die Stelle bisher besetzt war, oder die die Stelle bisher verwaltet haben, dürfen dem Wahlkörper nicht angehören.

§ 8

Ein Mitglied des Bezirkskirchenrates ohne eigenes Stimmrecht leitet die Wahl und bestimmt deren Zeitpunkt.

§ 9

- (1) Die Wahl wird geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat.
- (2) Erhält niemand die erforderliche Mehrheit findet innerhalb der nächsten zwei Wochen über denselben Wahlvorschlag eine erneute Wahlhandlung statt, jedoch nicht am selben Tage. Artikel 108 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung gilt nicht. Das Recht der Vorgeschlagenen zum Verzicht auf eine weitere Kandidatur bleibt unberührt.
- (3) Bleibt auch die zweite Wahlhandlung ohne Ergebnis, erfolgt die Besetzung der Stelle durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 10

- (1) Nach Abschluss der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei Mitglieder des Ältestenkreises ermittelt und in einem Wahlprotokoll festgehalten. Das vorläufige Wahlergebnis wird im Wahlgottesdienst bekannt gegeben. Die Stimmenzahlen können dabei mitgeteilt werden. Hat die Wahl nicht in einem Hauptgottesdienst

am Sonntag stattgefunden, wird das Wahlergebnis auch im Hauptgottesdienst des auf den Wahlgottesdienst folgenden Sonntages bekannt gegeben.

- (2) Nach Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen bzw. nach deren Erledigung wird der Gemeinde in einem Hauptgottesdienst am Sonntag die endgültige Personalentscheidung zur Besetzung der Pfarrstelle bekannt gegeben.

§ 11

- (1) Das Wahlprotokoll wird unverzüglich zusammen mit den Stimmzetteln über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt.
- (2) Die Wahl kann von jedem Gemeindeglied mit der Begründung angefochten werden, dass Wahlvorschriften verletzt worden seien und das Wahlergebnis darauf beruhe. Andere Begründungen sind unzulässig. Die Anfechtung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst zu erklären.
- (3) Liegt eine fristgerechte Wahlanfechtung vor oder hat der Evangelische Oberkirchenrat Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl, entscheidet darüber der Landeskirchenrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- (4) Erklärt der Landeskirchenrat die Wahl für ungültig, ordnet er mit oder ohne erneute Ausschreibung eine Wiederholung der Wahl an und setzt dafür eine bestimmte Frist. Er kann auch beschließen, dass die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt wird.

B. Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat

§ 12

- (1) Gemeindepfarrstellen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt, wenn:
 1. ein Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg geblieben ist;
 2. die Kirchenältesten auf das Wahlrecht verzichtet haben;
 3. der Landeskirchenrat dies aufgrund der Ungültigkeit einer Wahl beschlossen hat;
 4. die Pfarrstelle mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag kombiniert ist, der mindestens ein Viertel eines vollen Dienstauftrages beträgt.
- (2) Unabhängig von den Bestimmungen des Absatzes 1 hat die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Recht, in besonderen Fällen eine Gemeindepfarrstelle auch ohne Ausschreibung von sich aus zu besetzen.

(3) Vor der Besetzung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit den Kirchenältesten und dem Bezirkskirchenrat herzustellen und der Landeskirchenrat anzuhören.

III. Besetzung von Stellen mit übergemeindlichen Aufgaben und im Religionsunterricht

§ 13

(1) Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben werden vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Landeskirchenrates besetzt. Ist die Stelle einem oder mehreren Kirchenbezirken unmittelbar zugeordnet, ist das Benehmen mit den beteiligten Bezirkskirchenräten herzustellen, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt. In den kirchlichen Ordnungen können weitergehende Mitwirkungsrechte für andere kirchliche Organe und Gremien vorgesehen werden.

(2) Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben werden in der Regel mit einer zeitlichen Befristung ausgeschrieben und besetzt. Die Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes über die Versetzbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern bleiben davon unberührt.

(3) Auf eine Ausschreibung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn an die Besetzung der Stelle besondere Anforderungen zu stellen sind oder Gründe vorliegen, die sich aus der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrates ergeben.

§ 14

(1) Pfarrstellen im Religionsunterricht werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Dienststellen und den für den Einsatzort zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekanen besetzt. § 13 Abs. 2 S. 1 gilt nicht.

(2) Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für freie Stellen im Bereich des Religionsunterrichts wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat geregelt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 14. November 1980 (GVBl. 1981 S. 3), zuletzt geändert am 23. Oktober 1987 (GVBl. S. 105) außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Berufung der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates.

(4) Die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert am 26. April 1995 (GVBl. S. 101) bleiben unberührt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 24. Oktober 2007

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung der Lernmittel durch Rechtsverordnung regeln.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes

Vom 24. Oktober 2007

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Diakoniegesetzes

Das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vorstand“ durch „Aufsichtsrat“ ersetzt.
2. In § 38 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Vorstand“ durch „Aufsichtsrat“ ersetzt.
3. In § 39 Abs. 2 wird das Wort „Vorstand“ durch „Aufsichtsrat“ ersetzt.
4. In § 39 Abs. 3 wird das Wort „Vorstandsmitglieder“ durch „Aufsichtsratsmitglieder“ ersetzt.
5. In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptgeschäftsführer“ durch „Vorstandsvorsitzende“ ersetzt.
6. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Vorstand“ durch „Aufsichtsrat“ ersetzt.
7. In § 40 Abs. 2 wird das Wort „Vorstandes“ durch „Aufsichtsrats“ ersetzt.
8. In § 42 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Vorstandsmitglieder“ und „Vorstand“ durch „Aufsichtsratsmitglieder“ und „Aufsichtsrat“ ersetzt.
9. In § 45 wird das Wort „Vorstandes“ durch „Aufsichtsrats (bis 31.12.2007 des Vorstandes)“ ersetzt.

Artikel 2
**Inkrafttreten / Zustimmungsvorbehalt /
Weitere Regelungen**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieses kirchliche Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (3) Soweit in anderen kirchlichen Gesetzen im Hinblick auf das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden die Begriffe „Vorstand“ und „Hauptgeschäftsführer“ verwendet werden, sind diese im Sinne des Artikels 1 zu verstehen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung
des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg
mit den
Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg,
Heidelberg-Handschuhsheim
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Heidelberg-Ziegelhausen

Vom 25. Oktober 2007

Die Landessynode hat gemäß § 80 a Grundordnung (GO) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1
Vereinigung

- (1) Der Evangelische Kirchenbezirk Heidelberg, die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg, die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim und die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen werden zum 1. Januar 2008 zu einer Bezirksgemeinde gemäß § 80 a GO vereinigt.
- (2) Die Bezirksgemeinde führt den Namen „Evangelische Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde)“.

§ 2
Rechtsnachfolge

- (1) Die Evangelische Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) ist Rechtsnachfolgerin des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten dieser Körperschaften gehen mit der Vereinigung auf die Bezirksgemeinde über.
- (2) Die Evangelische Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) nimmt die verfassungsmäßigen Aufgaben des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen gemäß dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) wahr.
- (3) Die Evangelische Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) besitzt mit staatlicher Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3
Organe

Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Leitungsorgane sowie die rechtliche Vertretung der Bezirksgemeinde richten sich nach dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde).

§ 4 Übergangsvorschriften

(1) Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg und des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg – RVO Heidelberg gebildeten Organe und Gremien bleiben im Amt und werden nach den Kirchenwahlen 2007 gemäß dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) neu gebildet.

(2) Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg und des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg – RVO Heidelberg gewählten Personen bleiben im Amt oder werden nach den Kirchenwahlen 2007 gemäß dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften neu gewählt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Leitungsstrukturen
der Evangelischen Kirche in Heidelberg
(Bezirksgemeinde)
(Leitungsstrukturgesetz
Bezirksgemeinde Heidelberg – LG Heidelberg)**

Vom 25. Oktober 2007

Die Landessynode hat gemäß § 80 a Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Organe

§ 1 Stadtsynode

(1) Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinderäte, der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates im Kirchenbezirk Heidelberg wurde der Evangelische Kirchenbezirk Heidelberg, die Evangelischen Kirchengemeinden

Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim und Heidelberg-Ziegelhausen durch kirchliches Gesetz zur „Evangelische Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde)“ – nachfolgend: „Evangelische Kirche in Heidelberg“ – vereinigt.

(2) Die Evangelische Kirche in Heidelberg wird als gemeinsames Leitungsorgan von der Stadtsynode geleitet.

(3) Organe der Stadtsynode sind:

1. die Vorsitzenden der Stadtsynode,
2. der Geschäftsführende Ausschuss,
3. die beschließenden Ausschüsse.

§ 2

Stadtsynode – stimmberechtigte Mitglieder

(1) Der Stadtsynode gehören gewählte und berufene Synodale sowie kirchliche Amtsträger nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 stimmberechtigt an.

(2) Die Ältestenkreise wählen im Verfahren nach dem Leitungs- und Wahlgesetz aus ihrer Mitte in die Stadtsynode:

1. in Pfarrgemeinden mit bis zu 2.500 Gemeindegliedern eine Synodale bzw. einen Synodalen,
2. in Pfarrgemeinden mit mehr als 2.500 Gemeindegliedern sowie Pfarrgemeinden mit einem Gruppenpfarramt zwei Synodale.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Stadtsynode gehören stimmberechtigt an:

1. kraft Amtes:
 - a) die Dekanin bzw. der Dekan, die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan;
 - b) die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie die Verwalterinnen und Verwalter einer Gemeindepfarrstelle; deren Zahl darf die Hälfte der Synodalen nach Absatz 2 nicht übersteigen. Die Zuordnung der Stimmberechtigung zu den Gemeindepfarrstellen wird auf Vorschlag des Stadtkirchenrates von der Stadtsynode festgelegt.
 - c) die Bezirksdiakoniepfarrerinnen bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer,
 - d) die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Heidelberg haben oder Mitglied einer Gemeinde der Evangelischen Kirche in Heidelberg sind.
2. Je ein Vertreter der Pfarrerinnen und Pfarrer im Religionsunterricht und der Pfarrerinnen und Pfarrer mit übergemeindlichen Aufgaben.

(4) In die Stadtsynode können bis zu zwölf Synodale berufen werden. Die Berufung wird auf Vorschlag des Stadtkirchenrates durch die Stadtsynode vorgenommen. Bei der Berufung sollen nach Möglichkeit Gemeindeglieder berücksichtigt werden, die in den Bereichen der Erziehung und Bildung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätig sind. Diese Gruppen können Vorschläge unterbreiten. Die berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamt besitzen, können jedoch auch einer Gemeinde außerhalb der Evangelischen Kirche in Heidelberg angehören, wenn sie im kirchlich-diakonischen Bereich der Evangelischen Kirche in Heidelberg tätig sind. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können berufen werden.

(5) Bei der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans, der Schuldekanin bzw. des Schuldekans sowie der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters sind alle Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und Verwalterinnen bzw. Verwalter von Gemeindepfarrstellen stimmberechtigt. Das Gleiche gilt für die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der gewählten Synodalen nach Absatz 2. Im Übrigen bleibt das Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat unberührt.

(6) Die Bestimmungen über die Nachwahl bzw. die Beendigung des Amtes der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter richten sich sinngemäß nach der Grundordnung bzw. dem Leitungs- und Wahlgesetz.

(7) Mit Zustimmung der Stadtsynode können sich zur gemeinsamen Wahrnehmung der Gemeindegemeinschaft mehrere Pfarrgemeinden zu Regionalgemeinden mit einem gemeinsamen Ältestenkreis zusammenschließen, dem alle Kirchenälteste der beteiligten Pfarrgemeinden angehören. Die Vertretung in der Stadtsynode bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Stadtsynode – beratende Teilnahme

(1) An den Sitzungen der Stadtsynode nehmen beratend teil:

1. Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer ohne Stimmrecht (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
2. die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchengemeindeamtes Heidelberg und des Diakonischen Werkes Heidelberg,
3. die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor,
4. eine vom Konvent der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen entsandte Person.

(2) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teilnehmen.

(3) Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen kann die beratende Teilnahme weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Vertretung kirchlicher Werke und diakonischer Einrichtungen sowie sachverständiger Personen durch die Stadtsynode beschlossen werden.

§ 4

Sitzungen der Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden in der Regel alle zwei Monate zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder nach § 2 beantragt.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist den Gemeinden bekannt zu geben. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber treffen in der Regel die Vorsitzenden.

§ 5

Vorsitz in der Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode wählt ein nichttheologisches Mitglied nach § 2 oder die Dekanin bzw. den Dekan in das Vorsitzendenamt. Wird ein nichttheologisches Mitglied ins Vorsitzendenamt gewählt, ist die Dekanin erste stellvertretende Vorsitzende bzw. der Dekan erster stellvertretender Vorsitzender. Wird die Dekanin bzw. der Dekan zur bzw. zum Vorsitzenden gewählt, so ist ein nichttheologisches Mitglied nach § 2 zur bzw. zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

(2) Das nichttheologische Mitglied nach Absatz 1 soll in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen.

(3) Die Stadtsynode wählt eine weitere Stellvertreterin bzw. einen weiteren Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 6

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

1. die Vorsitzenden der Stadtsynode,
2. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
3. je ein von den beschließenden Ausschüssen entsandtes Mitglied; nach Möglichkeit soll dies die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses sein,
4. die Bezirksdiakoniefarlerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer und
5. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans im Falle der Abwesenheit.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.

(3) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchengemeindeamtes und des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses beratend teil.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Synode bildet folgende beschließende Ausschüsse:

1. Stadtkirchenrat,
2. Finanz- und Personalausschuss,
3. Diakonieausschuss,
4. Bauausschuss.

(2) Die Zahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse soll in der Regel zwölf betragen. Vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 3 und 4 wählt die Synode die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse aus ihrer Mitte und diese ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die Synode kann weitere beschließende Ausschüsse bilden.

(3) Dem Stadtkirchenrat gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan sowie
4. die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer.

Die Anzahl der theologischen Mitglieder des Stadtkirchenrates soll die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen. Der Vorsitz im Stadtkirchenrat obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan. Der Stadtkirchenrat kann für die Durchführung von Visitationen stimmberechtigte Mitglieder der Synode oder von Ältestenkreisen kooptieren.

(4) Die Zusammensetzung des Diakonieausschusses erfolgt unter Beachtung des Diakoniegesetzes.

(5) Der Kindergartenausschuss wird als beratender Ausschuss gebildet.

II. Zuständigkeiten der Organe

§ 8 Zuständigkeit der Synode

(1) Die Synode nimmt für die Bezirksgemeinde die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen der Synode und dem Bezirkskirchenrat sowie dem Kirchengemeinderat für ihren Bereich obliegen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 ist die Synode insbesondere zuständig für

1. die Beschlussfassung des gemeinsamen Haushaltsplans nach § 11 und Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses,
2. die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsamts zu der gemeinsamen Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses,
3. die Beschlussfassung zur Ortskirchensteuer bzw. des Kirchgeldes,
4. den Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen, soweit diese Befugnis einem Kirchengemeinderat, einer Bezirkssynode bzw. einem Bezirkskirchenrat zusteht,
5. Personalentscheidungen, soweit diese nach der kirchlichen Ordnung durch Wahl zu erfolgen haben, insbesondere:
 - a) die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters und
 - b) die Wahl der Schuldekanin bzw. des Schuldekans,
6. Personalentscheidungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger die Evangelische Kirche in Heidelberg ist. In der Geschäftsordnung der Synode sollen diese Zuständigkeiten auf die beschließenden Ausschüsse, die Ältestenkreise sowie auf die Leitung des Kirchengemeindeamtes bzw. des Diakonischen Werkes übertragen werden.

§ 9 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses und der bzw. des Vorsitzenden

(1) Der bzw. dem Vorsitzenden der Synode obliegt die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten. In der Geschäftsordnung der Synode wird festgelegt, in welchem Umfang diese Geschäfte auf die Leitung des Kirchengemeindeamtes bzw. des Diakonischen Werkes übertragen werden.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann mit Zustimmung der Synode einzelne Bereiche der Geschäfte der laufenden Verwaltung einzelnen Mitgliedern des Ausschusses übertragen, soweit durch die Geschäftsordnung oder Beschluss der Synode keine Regelung getroffen wird.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss

1. unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Synode bei der Erledigung der laufenden Geschäfte,

2. weist den beschließenden Ausschüssen Anträge, Anfragen usw. zur Prüfung und ggf. zur Entscheidung zu,
 3. erarbeitet selbst Anträge für die beschließenden Ausschüsse und die Synode,
 4. steht den Ältestenkreisen, Werken und Diensten beratend zur Seite, um mit ihnen insbesondere Fragen der inhaltlichen Schwerpunktsetzung und der Haushaltsaufstellung zu diskutieren,
 5. hält die Verbindung mit Stellen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, um Entwicklungen kirchlicher und gesellschaftlicher Art auf ihre Bedeutung für die Evangelische Kirche in Heidelberg zu bedenken,
 6. achtet darauf, dass die Evangelische Kirche in Heidelberg im politischen und gesellschaftlichen Kontext auf der Basis der Beschlüsse der Gremien und in enger Abstimmung mit der katholischen Kirche und der ACK Heidelberg gehört wird,
 7. sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien;
 8. prüft, ob die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse und Ältestenkreise in übertragenen Angelegenheiten ordnungsgemäß zustande gekommen sind und entscheidet, ob ggf. die Angelegenheit der Synode zur Entscheidung vorzulegen ist; weiter prüft er die Personalentscheidungen des Diakonischen Werkes und die des Kirchengemeindeamtes Heidelberg;
 9. veranlasst gegebenenfalls, dass Entscheidungen im schriftlichen Verfahren getroffen werden oder entscheidet in unaufschiebbaren eiligen Angelegenheiten selbst, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann;
 10. entscheidet über die Erhebung einer Klage bzw. die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten;
 11. ist zuständig in Angelegenheiten der Diakonie, die nach dem Diakoniegesez dem Geschäftsführenden Vorstand des Bezirksdiakonieausschusses übertragen werden können (§ 10 Abs. 2 Nr. 1). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Zuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans in Fragen der Dienstaufsicht über die landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und in Angelegenheiten der öffentlichen Vertretung der Evangelischen Kirche in Heidelberg bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Übertragung von Zuständigkeiten der Synode

- (1) Der Stadtkirchenrat hat im wesentlichen Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat obliegen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.
- (2) In der Geschäftsordnung der Synode ist weiter zu regeln die Zuständigkeit
 1. des Geschäftsführenden Ausschusses (§ 9) in Angelegenheiten, die nach dem Diakoniegesez dem Geschäftsführenden Vorstand des Bezirksdiakonieausschusses übertragen werden können,
 2. des Finanz- und Personalausschusses insbesondere in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
 3. des Bauausschusses in Angelegenheiten der Bauunterhaltung, Bauplanung und Durchführung von Baumaßnahmen,
 4. des Diakonieausschusses in Angelegenheiten nach dem Diakoniegesez,
 5. der Ältestenkreise in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
 6. der Bezirksdienste, einschließlich der zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel (Budgetierung),
 7. der Leitung des Kirchengemeindeamtes Heidelberg in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
 8. der Leitung des Diakonischen Werkes Heidelberg im Rahmen des Diakoniegesezes.

III. Haushaltsplan, Finanzen und Vermögen, Budgetierung

§ 11

Haushaltsplan, Finanzen und Vermögen, Budgetierung

- (1) Im Rahmen des Haushaltsplans werden den Pfarrgemeinden zur selbstständigen Bewirtschaftung Mittel zur Bestreitung der Sach- und Personalkosten zugewiesen (Budget). Die Zuweisung hierfür richtet sich nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesezes in der Fassung vom 18. Januar 1996, zuletzt geändert am 24.04.2004 über die Finanzzuweisungen an selbstständige Kirchengemeinden.
- (2) Zentral werden mindestens bewirtschaftet:
 1. die Mieteinnahmen aus der Vermietung von Wohnungen,

2. die Bauunterhaltung,
3. die Sach- und Personalkosten des Kirchengemeindeamtes,
4. die Mittel für die Aufgaben des Diakonischen Werkes,
5. die Aufwendungen für den Schuldendienst,
6. ein Teil der Kosten der Kirchenmusik durch Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A und B Stellen und
7. die Mittel für die Aufgaben der Kindertagesstätten.

Das Nähere wird durch Geschäftsordnung der Stadt- synode geregelt. Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates können für die Durchführung der Budgetierung und die Führung der Pfarramtskassen Regelungen getroffen werden, die von § 26 KVHG und der Pfarramtskassenverordnung abweichen.

(3) Die Bildung von Regionalgemeinden nach § 2 Abs. 7 hat auf die Regelungen nach Absatz 1 und 2 keine Auswirkung.

IV. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen

§ 12

Rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirche in Heidelberg

Die rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirche in Heidelberg erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden der Stadt- synode zusammen mit einem weiteren Mitglied der Stadtsynode.

§ 13

Kirchengemeindeamt

Das Kirchengemeindeamt ist die Verwaltungsstelle für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Organe der Evangelischen Kirche in Heidelberg. Dem Kirchengemeindeamt obliegt die Rechnungsführung des gemeinsamen Haushalts der Evangelischen Kirche in Heidelberg nach § 11 im Rahmen der zu erlassenden Geschäftsordnung. Das Kirchengemeindeamt berät und unterstützt die Leitungsorgane und die Ältesten- kreise, insbesondere in Aufgaben, die diesen zur Ent- scheidung übertragen wurden.

§ 14

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Heidelberg

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Heidelberg nimmt die ihm durch Geschäftsordnung der Stadtsynode übertragenen Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche in Heidelberg wahr.

V. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld

Vom 24. Oktober 2007

Die Landessynode hat gemäß § 80a Grundordnung (GO) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirch- liche Gesetz beschlossen:

§ 1

Vereinigung

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Mannheim, die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim und die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld werden zum 1. Januar 2008 zu einer Bezirksgemeinde gemäß § 80a GO vereinigt.

(2) Die Bezirksgemeinde führt den Namen „Evan- gelische Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde)“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Evangelische Kirche in Mannheim (Bezirks- gemeinde) ist Rechtsnachfolgerin des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim, der Evangelischen Kirchen- gemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchen- gemeinde Mannheim-Friedrichsfeld. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten dieser Körperschaften gehen mit der Vereinigung auf die Bezirksgemeinde über.

(2) Die Evangelische Kirche in Mannheim (Bezirks- gemeinde) nimmt die verfassungsmäßigen Aufgaben des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim, der Evan- gelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evan- gelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld gemäß dem kirchlichen Gesetz über die Leitungs- strukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) wahr.

(3) Die Evangelische Kirche in Mannheim (Bezirks- gemeinde) besitzt mit staatlicher Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 3
Organe**

Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Leitungsorgane sowie die rechtliche Vertretung der Bezirksgemeinde richten sich nach dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde).

**§ 4
Übergangsvorschriften**

(1) Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim und des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim – RVO Mannheim gebildeten Organe und Gremien bleiben im Amt und werden nach den Kirchenwahlen 2007 gemäß dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) neu gebildet.

(2) Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim und des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim – RVO Mannheim gewählten Personen bleiben im Amt oder werden nach den Kirchenwahlen 2007 gemäß dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften neu gewählt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Leitungsstrukturen
der Evangelische Kirche in Mannheim
(Bezirksgemeinde)
(Leitungsstrukturgesetz
Bezirksgemeinde Mannheim – LG Mannheim)**

Vom 24. Oktober 2007

- I. Organe
 - § 1 Stadtsynode und Regionalsynoden
 - § 2 Zusammensetzung der Stadtsynode
 - § 3 Vorsitz in der Stadtsynode

- § 4 Sitzungen der Stadtsynode
- § 5 Zusammensetzung der Regionalsynoden
- § 6 Sitzungen der Regionalsynoden
- § 7 Beschließende Ausschüsse
- § 8 Stadtkirchenrat
- § 9 Geschäftsführender Ausschuss

- II. Zuständigkeiten der Organe
 - § 10 Zuständigkeit der Stadtsynode
 - § 11 Zuständigkeit der Regionalsynoden
 - § 12 Zuständigkeit des Stadtkirchenrates
 - § 13 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses
 - § 14 Übertragung von Zuständigkeiten
- III. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen
 - § 15 Rechtliche Vertretung
 - § 16 Kirchenverwaltungsamt
 - § 17 Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Mannheim
- IV. Schlussbestimmungen
 - § 18 Inkrafttreten

Die Landessynode hat gemäß § 80 a der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Organe

**§ 1
Stadtsynode und Regionalsynoden**

(1) Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinderäte, der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates im Kirchenbezirk Mannheim wurden der Evangelische Kirchenbezirk Mannheim, die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim und die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld durch kirchliches Gesetz zur „Evangelische Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde)“ – nachfolgend: „Evangelische Kirche in Mannheim“ – vereinigt.

(2) Die Evangelische Kirche in Mannheim wird von folgenden Organen geleitet:

- 1. der Stadtsynode nach den §§ 2, 3 und 4 sowie
 - 2. den vier Regionalsynoden als regionalen Leitungsorganen nach §§ 5 und 6.
- (3) Organe der Stadtsynode sind:
- 1. die bzw. der Vorsitzende (§ 3),
 - 2. die beschließenden Ausschüsse (§ 7),
 - 3. der Stadtkirchenrat (§ 8) sowie
 - 4. der Geschäftsführende Ausschuss (§ 9).

§ 2**Zusammensetzung der Stadtsynode**

(1) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode stimmberechtigt an:

1. die gewählten Mitglieder der Regionalsynoden,
2. die berufenen Mitglieder der Regionalsynoden,
3. die Personen, die den Regionalsynoden kraft Amtes stimmberechtigt angehören,
4. die Dekanin bzw. der Dekan,
5. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
6. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
7. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer,
8. die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeitsstelle für Evangelische Erwachsenenbildung,
9. die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer,
10. die Studierendenpfarrerin bzw. der Studierendenpfarrer,
11. die Gefangenenseelsorgerin bzw. der Gefangenenseelsorger,
12. die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor,
13. die regionale Beauftragte bzw. der regionale Beauftragte für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und
14. die Mitglieder der Landessynode, die im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mannheim ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Bestimmungen über die Nachwahl bzw. die Beendigung des Amtes der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter richten sich sinngemäß nach Artikel 40 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 34 Abs. 5 und § 42 LWG.

(3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, dessen Beauftragte und die Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teilnehmen.

(4) Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen wird die beratende Teilnahme von weiteren arbeitsvertraglich Beschäftigten bzw. Ehrenamtlichen, der Vertretung kirchlicher Werke und diakonischer Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Mannheim sowie von sachverständigen Personen durch Beschluss der Stadtsynode festgelegt.

(5) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen beratend teil.

§ 3**Vorsitz in der Stadtsynode**

Die Stadtsynode wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende soll in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen. Stehen keine Ehrenamtlichen zur Wahl, wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer kommissarisch auf befristete Zeit gewählt.

§ 4**Sitzungen der Stadtsynode**

Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden in der Regel zweimal jährlich zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 beantragt oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 5**Zusammensetzung der Regionalsynoden**

(1) Den vier Regionalsynoden sind die Gemeinden der Evangelischen Kirche in Mannheim gemäß Anlage zugeordnet.

(2) Den Regionalsynoden gehören gewählte und berufene Mitglieder sowie kirchliche Amtsträger nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 an.

(3) Jeder Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte, in Ausnahmefällen auch andere Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, bei einer Gemeindegröße

1. bis 2000 Gemeindeglieder eine Person,
2. über 2000 Gemeindeglieder zwei Personen als Synodale in die Regionalsynode.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Kraft Amtes gehören der Regionalsynode an:

1. die in der Region tätigen
 - a) Gemeindepfarrerninnen und Gemeindepfarrer,
 - b) die Leiterinnen und Leiter von nicht parochialen Gemeinden,
 - c) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
 - d) Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche mit übergemeindlichen Aufgaben,
2. die Landessynodalen, die in der Region ihren Wohnsitz haben sowie
3. je eine Person der im Bereich der Krankenhausseelsorge, des Religionsunterrichts, der Jugendvertretung und in der Kirchenmusik Tätigen.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind in allen Regionalsynoden beratende Mitglieder.

(5) Die Regionalsynode kann bis zu einem Fünftel der Zahl ihrer Mitglieder nach Absatz 3 und 4 als stimmberechtigte Synodale durch Beschluss berufen. Die berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamtsamt besitzen.

(6) Die Regionalsynode entscheidet darüber, wer an ihren Sitzungen teilweise oder ständig beratend teilnimmt. Die Vorsitzenden der Regionalsynoden sollen sachkundige Personen aus Arbeitsbereichen, deren Belange besprochen werden, zu den betreffenden Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, sofern die Bereiche nicht bereits vertreten sind. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und dessen Beauftragte und Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Sitzungen der Regionalsynode beratend teilnehmen.

(7) Die Regionalsynode wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder in das Stellvertretendenamt. Darunter darf nur eine Person sein, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger steht.

(8) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen beratend teil.

§ 6 Sitzungen der Regionalsynoden

Die Regionalsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

(1) Die Stadtsynode bildet folgende beschließende Ausschüsse:

1. Finanz- und Personalausschuss,
2. Bauausschuss,
3. Diakonieausschuss,
4. Bildungsausschuss.

(2) Die Zahl der Mitglieder eines jeden beschließenden Ausschusses ist in der Geschäftsordnung der Stadtsynode festgelegt. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses soll in der Regel zwölf betragen. Die Zusammensetzung des Diakonieausschusses erfolgt unter Beachtung von § 16 Diakoniesgesetz.

(3) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse und diese ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) In jedem beschließenden Ausschuss ist jede Region mit mindestens einer Person vertreten.

(5) Die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan (bei Verhinderung deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) können an den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 8 Stadtkirchenrat

(1) Dem Stadtkirchenrat gehören an:

1. die Vorsitzenden der Regionalsynoden, falls sie verhindert sind, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
2. die Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse, falls sie verhindert sind, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
3. die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses,
4. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer.

(2) Insgesamt darf im Stadtkirchenrat die Zahl der Mitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen, die der ehrenamtlichen Mitglieder nicht erreichen. Sollte dieses Verhältnis nicht erreicht werden, wird eine entsprechende Zahl von ehrenamtlichen Mitgliedern mit Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern aus der Mitte der Stadtsynode zugewählt. In gleicher Weise ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Stadtsynode wählt eine vom Pfarrkonvent vorgeschlagene Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer als beratendes Mitglied in den Stadtkirchenrat. Für dieses Mitglied wählt die Stadtsynode eine Stellvertretung. Hierfür schlägt ebenfalls der Pfarrkonvent eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer vor.

(4) An den Sitzungen des Stadtkirchenrats nehmen ferner beratend teil:

1. die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mannheim oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
2. die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenverwaltungsamtes Mannheim oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie
3. die Pressesprecherin bzw. der Pressesprecher der Evangelischen Kirche in Mannheim oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(5) Der Stadtkirchenrat kann bis zu zwei sachverständige Personen als beratende Mitglieder kooptieren. Der Stadtkirchenrat kann weitere sachverständige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung einladen.

(6) Die Mitglieder der Landessynode, die im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mannheim ihren Wohnsitz haben, können an den Sitzungen des Stadtkirchenrats beratend teilnehmen.

(7) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Stadtkirchenrates ist die Dekanin bzw. der Dekan, im Verhinderungsfall die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode.

(8) Die Sitzungen des Stadtkirchenrates finden in der Regel monatlich auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden statt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 9

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode,
3. die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Stadtsynode,
4. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
5. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mannheim und die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenverwaltungsamtes Mannheim nehmen beratend an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan. Die Stellvertretung obliegt im Verhinderungsfall der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtsynode.

(4) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses finden in der Regel wöchentlich statt.

II. Zuständigkeiten der Organe

§ 10

Zuständigkeit der Stadtsynode

- (1) Die Stadtsynode ist zuständig für
 1. die Beschlussfassung des Haushaltsplans und die Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses,
 2. die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsamts zur Jahresrechnung; sie entscheidet über die Entlastung des Stadtkirchenrates,

3. die jährliche Entgegennahme eines Berichts über die Tätigkeit des Stadtkirchenrats,

4. die Beschlussfassung zur Ortskirchensteuer bzw. zum Kirchgeld,

5. die Beschlussfassung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere dem Neubau, Kauf, der Entwidmung und dem Verkauf von Kirchen und Gemeindezentren,

6. den Erlass von Satzungen,

7. Personalentscheidungen, soweit diese nach der kirchlichen Ordnung durch Wahl zu erfolgen haben, insbesondere die Wahl

a) der Dekanin bzw. des Dekans,

b) der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters,

c) der Schuldekanin bzw. des Schuldekans und

d) der Diakoniepfarrerin bzw. des Diakonieparrers nach den Bestimmungen des Diakoniegesetzes,

8. die Wahl der Mitglieder der Landessynode,

9. Stellungnahmen zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche oder zu Anträgen der Gemeinden und für Anregungen und Anträge an die Leitungsorgane der Landeskirche.

(2) Auf Antrag

1. eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2,

2. des Stadtkirchenrates oder

3. einer Regionalsynode

kann die Stadtsynode Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Organe zum Gegenstand ihrer Beratungen machen und an deren Stelle Entscheidungen treffen.

§ 11

Zuständigkeit der Regionalsynoden

(1) Die Regionalsynoden haben die Aufgabe, die kirchliche Arbeit und die Gemeinschaft der Gemeinden in der Region und ihrer Stadtteile zu fördern, insbesondere durch verbindliche Absprachen über die Ziele der regionalen Gemeindeförderung, die Kooperation der Gemeinden untereinander und die mittelfristige Planung über die inhaltliche Gestaltung dieser Arbeit.

(2) Die Regionalsynoden sollen wichtige Themen und Beschlüsse der jeweils bevorstehenden Stadtsynode vorberaten. Die Regionalsynoden wirken mit bei

der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und bei der Planung der Zuordnung der landeskirchlich finanzierten Stellen unter Beachtung bestehender Ordnungen und gesetzlicher Regelungen. Sie wirken ferner bei der Prioritätensetzung im Bereich des Bauwesens und bei Personalentscheidungen für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit, die übergemeindlich in ihrer Region tätig sind. Die Regionalsynoden unterstützen und begleiten die Arbeit der Sozialstationen und wirken bei Personalentscheidungen mit. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.

(3) Bei der Besetzung einer Gemeindepfarrstelle nimmt eine bzw. einer der Vorsitzenden der Regionalsynode die Aufgabe der bzw. des Vorsitzenden des Kirchengemeinderates nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.

(4) Die Regionalsynoden bestimmen ein oder mehrere Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode zur Mitwirkung bei den Visitationen in ihrer Region.

(5) Die Regionalsynoden beraten und beschließen über die regionalen Arbeitsschwerpunkte der in ihrer Region tätigen Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone der Arbeitsgemeinschaft der Diakoninnen und Diakone (AG DIA).

(6) Die Regionalsynoden beraten und beschließen über die regionalen Arbeitsschwerpunkte der regional tätigen Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker.

(7) Die Regionalsynoden informieren sich über gesellschaftliche Vorgänge, vornehmlich ihrer Region, und bereiten ggf. Stellungnahmen vor.

§ 12

Zuständigkeit des Stadtkirchenrates

(1) Der Stadtkirchenrat hat die Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen einem Bezirkskirchenrat und einem Kirchengemeinderat obliegen, wenn kein anderes Organ nach diesem Gesetz zuständig ist.

(2) Der Stadtkirchenrat ist insbesondere zuständig für

1. die Statuierung der in der Anlage genannten Gemeinden, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf;
2. den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsbuches bzw. Haushaltsplans;
3. die Vorbereitung und Durchführung der Visitation einschließlich der Benennung der Mitglieder der Visitationskommission unter Beachtung von § 11 Abs. 4;
4. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen und der landeskirchlichen Stellen sowie bei Personalmaßnahmen landeskirchlicher

Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im Haushaltsgesetz der Landeskirche und unbeschadet der Zuständigkeit der Stadtsynode für Personalentscheidungen durch Wahlen. Bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen durch Wahl wirkt die Dekanin bzw. der Dekan oder ein anderes Mitglied des Stadtkirchenrates im Rahmen der Bestimmungen der Grundordnung bzw. des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes als Vertreter der Evangelischen Kirche in Mannheim mit;

5. Personalentscheidungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger die Evangelische Kirche in Mannheim ist. Die Dienstaufsicht obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrates. Durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode sollen diese Zuständigkeiten weitgehend auf die Ältestenkreise, die Regionalsynoden, den Geschäftsführenden Ausschuss, die beschließenden Ausschüsse sowie auf die Leitung des Kirchenverwaltungsamtes der Evangelischen Kirche in Mannheim bzw. des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mannheim sowie ggf. auf die Leitung diakonischer Einrichtungen übertragen werden;

6. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen eines Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen. Der Stadtkirchenrat ist Beschwerdeinstanz im Sinne der Grundordnung;

7. das Schlichten von Zwistigkeiten im Sinne der Bestimmungen der Grundordnung;

8. die Koordination und Begleitung der bezirklichen Dienste;

9. die inhaltliche Vorbereitung der Tagungen der Stadtsynode.

(3) Der Stadtkirchenrat ist zuständig in Angelegenheiten der Diakonie, die nach dem Diakoniegesetz dem Geschäftsführenden Vorstand des Bezirksdiakonienausschusses übertragen werden können. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode. Die Geschäftsordnung der Stadtsynode kann bestimmen, dass die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Diakonie nach Satz 1 einem Ausschuss des Stadtkirchenrates oder dem Geschäftsführenden Ausschuss oder einem Ausschuss des Geschäftsführenden Ausschusses -- jeweils unter Einbeziehung der bzw. des Vorsitzenden des Diakonienausschusses und der Bezirksdiakonienpfarrerin bzw. des Bezirksdiakonienpfarrers -- übertragen wird.

(4) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Stadtkirchenrat der Stadtsynode zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13**Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses**

Der Geschäftsführende Ausschuss

1. leitet den beschließenden Ausschüssen Anträge und Anfragen zur Prüfung und gegebenenfalls zur Entscheidung weiter,
2. sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien,
3. prüft, ob die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, Regionalsynoden und Ältestenkreise in übertragenen Angelegenheiten ordnungsgemäß zustande gekommen sind,
4. entscheidet, ob gegebenenfalls eine Angelegenheit dem Stadtkirchenrat bzw. der Stadtsynode vorzulegen ist, und berichtet dem Stadtkirchenrat fortlaufend über seine Arbeit,
5. entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er unterrichtet nachträglich unverzüglich das zuständige Organ.

§ 14**Übertragung von Zuständigkeiten**

- (1) Die Stadtsynode regelt durch die Geschäftsordnung die Zuständigkeit
 1. des Finanz- und Personalausschusses, insbesondere in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
 2. des Bauausschusses in Angelegenheiten der Bauplanung, der Bauunterhaltung und Durchführung von Baumaßnahmen,
 3. des Diakonieausschusses in grundsätzlichen Angelegenheiten der Sozialstationen, der stationären Einrichtungen der Altenhilfe und der stationären Psychiatrie sowie in weiteren Aufgaben nach dem Diakoniegesetz,
 4. des Bildungsausschusses in grundsätzlichen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit, der Schule, der Erwachsenenbildung und der Kirchenmusik,
 5. von Bildungs- und Diakonieausschuss in grundsätzlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätten,
 6. der Ältestenkreise in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
 7. der Bezirksdienste, einschließlich der zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
 8. des Kirchenverwaltungsamtes,

9. des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mannheim unter Beachtung des Diakoniegesetzes,
10. der Leitung von unselbstständigen diakonischen Einrichtungen.

(2) Die Stadtsynode kann in der Geschäftsordnung Regelungen der Delegation auf den Geschäftsführenden Ausschuss in Angelegenheiten im Sinne von § 12 Abs. 3 treffen.

(3) Die Stadtsynode kann für zeitlich befristete Maßnahmen einen weiteren beschließenden Ausschuss einrichten und Organen und Einrichtungen nach § 13 und § 14 Abs. 2 befristet Zuständigkeiten übertragen.

III. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen**§ 15****Rechtliche Vertretung**

Die rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirche in Mannheim erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode und die Dekanin bzw. den Dekan, im Fall der Verhinderung einer dieser beiden Personen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode oder die Dekanin bzw. den Dekan zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stadtkirchenrates.

§ 16**Kirchenverwaltungsamt**

Dem Kirchenverwaltungsamt obliegt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Mannheim im Rahmen der Geschäftsordnung der Stadtsynode. Das Kirchenverwaltungsamt berät und unterstützt die Organe der Stadtsynode und die Ältestenkreise, insbesondere in übertragenen Aufgaben.

§ 17**Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Mannheim**

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Mannheim nimmt die ihm unter Beachtung des Diakoniegesetzes durch Satzung übertragenen diakonischen Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mannheim wahr.

IV. Schlussbestimmungen**§ 18****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2007

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Anlage
zum Leitungsstrukturgesetz
Bezirksgemeinde Mannheim**

Die Gemeinden der Evangelischen Kirche in Mannheim

1. Regionalsynode Nord

- a) Dreifaltigkeitsgemeinde (Sandhofen)
- b) Jakobusgemeinde (Sandhofen)
- c) Jonagemeinde (Blumenau)
- d) Emmausgemeinde (Schönau)
- e) Stephanusgemeinde (Schönau)
- f) Gnadengemeinde (Gartenstadt)
- g) Auferstehungsgemeinde (Gartenstadt)
- h) Paulus-Gethsemane-Gemeinde (Waldhof)

2. Regionalsynode Süd

- a) Immanuel- und Pfingstberggemeinde (Rheinau)
- b) Versöhnungsgemeinde (Rheinau)
- c) Martinsgemeinde (Rheinau-Süd)
- d) Matthäusgemeinde (Neckarau, Almenhof)
- e) Lukasgemeinde (Almenhof, Niederfeld)
- f) Markusgemeinde (Almenhof)
- g) Johannismgemeinde (Lindenhof)

3. Regionalsynode Ost

- a) Vogelstanggemeinde
- b) Unionsgemeinde (Käfertal)
- c) Philippusgemeinde (Käfertal)
- d) Evangelische Gemeinde Mannheim-Feudenheim
- e) Petrusgemeinde (Wallstadt)
- f) Johannes-Calvin-Gemeinde (Friedrichsfeld)
- g) Erlösergemeinde (Seckenheim)
- h) Thomasgemeinde (Neuostheim/Neuhermsheim)

4. Regionalsynode Mitte/Neckarstadt

- a) Friedensgemeinde (Schwetzinger Vorstadt)
- b) Christusgemeinde (Oststadt, Schwetzinger Vorstadt)
- c) Hafengemeinde (Jungbusch)
- d) Trinitatisgemeinde (Innenstadt)
- e) CityKirche Konkordien (Innenstadt)
- f) Luthergemeinde (Neckarstadt)
- g) Melanchthongemeinde (Neckarstadt)
- h) Herzogenried- und Kreuzgemeinde (Herzogenried, Neckarstadt)
- i) Paul-Gerhardt-Gemeinde (Neckarstadt)

Rechtsverordnungen

**Rechtsverordnung
zum Finanzausgleichsgesetz
für den Haushaltszeitraum 2008 und 2009
(RV-FAG 2008/2009)**

Vom 30. Oktober 2007

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 23 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 24. Oktober 2007 folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Festsetzung der Faktoren und Vervielfältiger

Für den Haushaltszeitraum 2008 und 2009 werden als Faktoren und Vervielfältiger bestimmt:

- | | | |
|--|---------|--------------------|
| 1. Für die Grundzuweisung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 FAG | in 2008 | 6,02 Euro je Punkt |
| | in 2009 | 6,10 Euro je Punkt |
| 2. Für die Regelzuweisung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 FAG | in 2008 | 5,84 Euro je Punkt |
| | in 2009 | 5,92 Euro je Punkt |
| 3. Für den Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 FAG | in 2008 | 6,37 Euro je Punkt |
| | in 2009 | 6,45 Euro je Punkt |
| 4. Für die Ergänzungszuweisung nach § 5 Abs. 6 FAG | | |
| a) zur Gebäudeunterhaltung | in 2008 | 6,13 Euro je Punkt |
| | in 2009 | 6,20 Euro je Punkt |
| b) zur Gebäudebewirtschaftung | in 2008 | 5,79 Euro je Punkt |
| | in 2009 | 5,86 Euro je Punkt |
| 5. Für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 7 Abs. 4 und § 19 FAG | in 2008 | 6,09 Euro je Punkt |
| | in 2009 | 6,23 Euro je Punkt |
| 6. Für die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 8 Abs. 6 FAG | in 2008 | 6,66 Euro je Punkt |
| | in 2009 | 6,75 Euro je Punkt |

7. Für die Grundzuweisung an Kirchenbezirke nach § 18 Abs. 2 FAG

in 2008 5,95 Euro je Punkt

in 2009 6,16 Euro je Punkt

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Oktober 2007

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

**Rechtsverordnung über die Vertretung
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(VertretungsRVO)**

Vom 4. September 2007

Gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 9 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2006 (GVBl. S. 2) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden wird in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten durch folgende Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates mit Dienst- und Vermögensangelegenheiten durch folgende Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates mit Dienst- und Vermögensangelegenheiten durch folgende Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates mit Dienst- und Vermögensangelegenheiten durch folgende Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates mit Dienst-

1. Oberkirchenrätin Barbara Bauer,
2. Oberkirchenrätin Dr. Susanne Jaschinski,
3. Oberkirchenrat Stefan Werner.

Jedes der bezeichneten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 71) außer Kraft.

Karlsruhe, den 4. September 2007

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 26. September 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. September 2007 (GVBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Worte „und den sich nach § 8 ergebenden Änderungen“ eingefügt.
2. In § 4 Nr. 25 Abs. 2 S. 1 werden nach den Worten „Satzung der VBL“ die Worte „bzw. der Leistung an die KZVK wegen Übernahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsansprüchen“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8

Zu den Tarifverträgen betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV und ATV-K)

Der ATV und der ATV-K werden wie folgt geändert:

(1) Abweichend des § 16 ATV und § 16 ATV-K trägt der Anstellungsträger die auf die Umlage entfallende Lohn- und Kirchensteuer bis zu einer Umlage von 146,00 € monatlich unter Ausschöpfung des Jahresbetrages, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung dieser Steuern besteht.

(2) Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger Mitglied der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK-Baden) ist, finden § 19 Abs. 1 S. 6 und Abs. 2 S. 1 Halbsatz 2 ATV-K bis zum 31. 12. 2012 keine Anwendung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. September 2007

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 26. September 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-M**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Absatz 2 zu Absatz 3 und der Absatz 3 zu Absatz 4.
2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 finden ab 1. November 2007 auf die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte an kirchlichen und diakonischen Schulen, die unter das Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz) in Baden-Württemberg fallen, Anwendung:

1. der für das Land Baden-Württemberg geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 einschließlich der Sonderregelungen des § 44 für Beschäftigte als Lehrkräfte,
2. die zu Nummer 1 abgeschlossenen Vergütungstarifverträge,
3. der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 und
4. die ergänzenden Tarifverträge zum TV-L mit Ausnahme des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder

in den jeweils geltenden Fassungen soweit nicht durch diese und die in § 3 genannten Arbeitsrechtsregelungen etwas anderes bestimmt wird. Soweit in dieser und den in § 3 genannten Arbeitsrechtsregelungen für die nach Absatz 1 geltenden Tarifverträge abweichende Regelungen getroffen sind, gelten diese Regelungen für die unter Absatz 2 genannten Tarifverträge entsprechend.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach „Absatz 1“ wird eingefügt „und 2“.

**Artikel 2
Übergangsbestimmungen**

(1) Für Lehrkräfte nach Artikel 1 findet der Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007 der Länder vom 8. Juni 2006 keine Anwendung.

(2) Die Überleitung der Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte nach Artikel 1 vom TVöD-Bund erfolgt zum 1. November 2007 nach dem TVÜ-Länder. Die im Oktober 2007 erreichte Stufe der Entgelttabelle nach dem TVÜ- bzw. TVöD-Bund ist Grundlage des Tabellenentgelts nach TV-L in Verbindung mit TVÜ-Länder. Die weiteren Stufenaufstiege richten sich nach dem TV-L.

Die Zahlung der Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile erfolgt nach § 11 TVÜ-Länder an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse bis zum 31. Oktober 2006 begründet waren.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. September 2007

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

**Arbeitsrechtsregelung
zur Verbesserung der Vereinbarkeit
von Berufs- und Privatleben
(AR-Vereinbarkeit)**

Vom 26. September 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Vorbemerkung**

Kirchliche Arbeitsplätze sollen auf allen Ebenen familienfreundlich sein und Chancen bieten, Berufs- und Privatleben besser zu vereinbaren.

Durch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen und langfristig gebunden. Das Ausscheiden qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Berufs- und Privatleben nicht vereinbaren können, wird vermieden. Motivation, Zufriedenheit und Belastbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Effizienz kirchlicher Arbeit in den Einrichtungen und Dienststellen steigen.

Zusätzlich zur oder an Stelle der Gewährung eines Leistungsentgelts nach dem Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für Beschäftigte des Bundes vom 25. Oktober 2006 (Leistungs-TV Bund) können nach folgenden Maßgaben durch Dienstvereinbarung Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben eingeführt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen.

§ 2 Verfahren zur Einführung und Finanzvolumen

(1) Die Gestaltung und konkrete Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (im folgenden Maßnahmen) finden auf der Ebene der rechtlich selbstständigen Anstellungsträger bzw. nach Aufteilung auf Teile der rechtlich selbstständigen Anstellungsträger statt.

(2) Die Einführung von Maßnahmen erfolgt durch Dienstvereinbarung.

(3) Die Höhe des Finanzvolumens für Maßnahmen entspricht höchstens dem für das Leistungsentgelt vorgesehenen Anteil an der Bruttolohnsumme nach § 18 TVöD-Bund. Die Verwendung nicht verbrauchter Mittel ist in der Dienstvereinbarung zu regeln.

(4) Bei der Ausschüttung des nach Absatz 3 zur Verfügung stehenden Finanzvolumens sind anzurechnen:

a) Für eine arbeitstägige Freistellung von der Arbeit für nach § 3 geförderte Maßnahmen 0,4 % der ständigen Monatsentgelte der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters des Jahres nach § 18 TVöD. Der prozentualen Anrechnung werden 250 Arbeitstage im Jahr zugrunde gelegt.

b) Für andere Maßnahmen nach § 3 die lohnsteuerrechtlich dem Arbeitslohn zuzurechnenden Zuschüsse an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter sowie die zu versteuernden geldwerten Vorteile.

(5) Die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lohnsteuerrechtlich als Arbeitslohn zufließenden Zuschüsse sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 3 Beispielskatalog für Maßnahmen

(1) In einer Dienstvereinbarung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (z. B. Familienförderung) können neben Maßnahmen der Arbeitszeitflexibilisierung insbesondere aus folgendem Katalog Maßnahmen vereinbart werden:

1. Zusätzliche Arbeitsbefreiung für
 - die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren,
 - besondere Angelegenheiten, insbesondere über die nach § 45 SGB V und § 29 Abs. 1 Buchstabe e TVöD-Bund zustehenden Tage hinaus, und
 - kirchliche Familienfeste.
2. Kinder-/Angehörigenbetreuung durch
 - öffentliche Kindergartenplätze/Tagesmutterservice (Zuschuss),
 - Pflegedienst/Kurzzeitpflege (Zuschuss),
 - Betriebskindergarten/Betriebskrippen,
 - Organisation einer Notfallbetreuung für Kinder/Angehörige,
 - Eltern-Kind-Arbeitszimmer und
 - Vermittlung von Tageseltern.
3. Familienservice/Beratungsangebote zu
 - Gesundheitsvorsorge/Gesundheitsprogramme,
 - Freizeitangebote/Ferienbetreuung,
 - Netzwerk-Kooperationen mit Fremdeinrichtungen (z. B. Schwimmbad),
 - Angebote haushaltsnaher Dienstleistungen und
 - Essen für Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. aus Kantine).
4. Förderung von Eltern/Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch
 - Wiedereingliederungsprogramme,
 - besondere Personalentwicklung und
 - Familienförderprogramme/Vaterförderung.

(2) Zusätzlich zu den oder an Stelle der Maßnahmen aus dem Beispielskatalog nach Absatz 1 können in der Dienstvereinbarung auch weitere Maßnahmen, die geeignet sind, das Betriebsklima zu verbessern, vereinbart werden.

(3) In der Dienstvereinbarung sind die zu regelnden Maßnahmen unter Beachtung der Bedürfnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewogen zu gestalten.

§ 4 Entscheidung über Gewährung von Maßnahmen

Die Entscheidungen über die Gewährung der Maßnahmen obliegen den die Dienstvereinbarung abschließenden Parteien. In der Dienstvereinbarung können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Budgetverantwortung obliegt der Dienststellenleitung.

§ 5

Fortschreibung der Dienstvereinbarung

(1) Halbjährlich ist das Verhältnis von den durch die Dienstvereinbarung verursachten Ausgaben zu dem durch § 2 Abs. 3 für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen zu überprüfen.

(2) Sollte das Verhältnis nicht ausgewogen sein, so ist in einer Fortschreibung der Dienstvereinbarung unter Beachtung des § 2 Abs. 3 aufzunehmen, auf welche Art oder durch welche Maßnahmen das Ungleichgewicht beseitigt wird.

§ 6

Informationsrechte

Die Mitarbeitervertretung hat Anspruch auf schriftliche Mitteilung

- des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens nach § 2,
- der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen eine Maßnahme gewährt bzw. nicht gewährt wurde,
- über Art und Umfang der Maßnahme und der Höhe des dazu benötigten Finanzvolumens.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. September 2007

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD

Vom 26. September 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der AR-AVR

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 135), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR wird unter – Inhalt – Abschnitt II Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen in der Aufzählung nach den Bestimmungen des § 28 b Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeiter folgender Text angefügt:

„Anlage 8 a Ärztinnen und Ärzte – § 1 Abs. 8 gilt in folgender Fassung:“

2. In § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR, Abschnitt II Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen wird nach § 28 b Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeiter des § 1 Abs. 8 der Anlage 8 a Ärztinnen und Ärzte folgender Text eingefügt:

„§ 1 Abs. 8 zu Anlage 8 a gilt in folgender Fassung:

(8) Ärztinnen und Ärzten kann im dienstlichen oder betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. Die Rechtsstellung der Ärztinnen und Ärzte bleibt unberührt. Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. September 2007

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Bekanntmachungen

OKR 22.10.2007 AZ: 51/611 Sammelversicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zu Haftpflicht-, Unfall- und Eigenschadenversicherung

In Erweiterung des in der Unfallversicherung versicherten Personenkreises erstreckt sich der Unfall-Versicherungsschutz nun auch auf den Personenkreis, der im Zuge der Maßnahmen der Agentur für Arbeit „Beauftragung Dritter gemäß § 37 SGB III und § 16 SGB II“ betreut wird.

Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu den Stätten der Betätigung eintreten. Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort. Wird die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, zum Beispiel durch Einkauf oder Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken, unterbrochen, so entfällt der Versicherungsschutz.

OKR 02.10.2007

AZ: 58/1

Kollektenplan für das Jahr 2008Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 2. Oktober 2007 folgende **Pflichtkollekten** festgelegt:

Di	1. Jan.	Neujahr	
So	6. Jan.	Epiphania	
So	13. Jan.	Sonntag n. Epiphania	Pflichtkollekte für das Diakonische Werk der EKD: Hilfen zur gesellschaftlichen Integration
So	20. Jan.	Septuagesimae	Für Aufgaben der Weltmission
So	27. Jan.	Sexagesimae	
So	3. Feb.	Estomihi	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben – Bibl. Geschichten ins Fernsehprogramm für Kinder bringen – (Pflichtkollekte der EKD)
So	10. Feb.	Invocavit	
So	17. Feb.	Reminiscere	Für besondere Aufgaben der badischen Posaunenarbeit
So	24. Feb.	Oculi	
So	2. März	Laetare	<u>Im Kindergottesdienst:</u> Für einen besonderen Zweck
So	9. März	Judica	<u>Für die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen</u>
So	16. März	Palmsonntag	
Do	20. März	Gründonnerstag	
Fr	21. März	Karfreitag	Für Aufgaben des Diakonischen Werkes Baden in Osteuropa
So	23. März	Ostersonntag	Für diakonische Hilfe an älteren Menschen
Mo	24. März	Ostermontag	
So	30. März	Quasimodogeniti	
So	6. Apr.	Misericordias Domini	
So	13. Apr.	Jubilate	
So	20. Apr.	Kantate	Für die kirchenmusikalische Arbeit der Landeskirche
So	27. Apr.	Rogate	Für Aufgaben der Weltmission
Do	1. Mai	Himmelfahrt	
So	4. Mai	Exaudi	
So	11. Mai	Pfingstsonntag	Für Aufgaben der Badischen Landesbibelgesellschaft / Für die Bibelverbreitung in der Welt
Mo	12. Mai	Pfingstmontag	
So	18. Mai	Trinitatis	
So	25. Mai	1. n. Trinitatis	Für diakonische und missionarische Dienste in der Landeskirche
So	1. Juni	2. n. Trinitatis	
So	8. Juni	3. n. Trinitatis	Für die diakonische Arbeit der Landeskirche (<i>Beginn der Opferwoche der Diakonie</i>)
So	15. Juni	4. n. Trinitatis	
So	22. Juni	5. n. Trinitatis	Für Ökumene und Auslandsarbeit – Ökumenische Stipendienarbeit – (Pflichtkollekte der EKD)
So	29. Juni	6. n. Trinitatis	
So	6. Juli	7. n. Trinitatis	Für Partnerkirchen in Europa und in Übersee
So	13. Juli	8. n. Trinitatis	
So	20. Juli	9. n. Trinitatis	
So	27. Juli	10. n. Trinitatis	Für Zeichen der Versöhnung mit Israel
So	3. Aug.	11. n. Trinitatis	
So	10. Aug.	12. n. Trinitatis	
So	17. Aug.	13. n. Trinitatis	
So	24. Aug.	14. n. Trinitatis	
So	31. Aug.	15. n. Trinitatis	
So	7. Sep.	16. n. Trinitatis	
So	14. Sep.	17. n. Trinitatis	
So	21. Sep.	18. n. Trinitatis	Für Aufgaben der badischen Frauenarbeit
So	28. Sep.	19. n. Trinitatis	Für die kirchliche Arbeit mit Spätaussiedlern, Ausländern und Asylbewerbern
So	5. Okt.	20. n. Trinitatis/Erntedank	Für die Hungernden in der Welt
So	12. Okt.	21. n. Trinitatis	<u>Im Kindergottesdienst:</u> Für einen besonderen Zweck
So	19. Okt.	22. n. Trinitatis	
So	26. Okt.	23. n. Trinitatis	
Fr	31. Okt.	Reformationstag	
So	2. Nov.	24. n. Trinitatis (Reformationsfest)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Im Schüler-, Kinder- oder Jugendgottesdienst: Jugendabgabe für das Gustav-Adolf-Werk
So	9. Nov.	Drittletzter Sonntag	
So	16. Nov.	Vorletzter Sonntag	Für Zeichen des Friedens
Mi	19. Nov.	Buß- und Betttag	
So	23. Nov.	Ewigkeitssonntag	
So	30. Nov.	1. Advent	Für Brot für die Welt
So	7. Dez.	2. Advent	Für Brot für die Welt
So	14. Dez.	3. Advent	Für Brot für die Welt
So	21. Dez.	4. Advent	Für Brot für die Welt
Mi	24. Dez.	Heilig Abend	Für Brot für die Welt
Do	25. Dez.	Weihnachten	Für Erziehungsarbeit in Schulen und Heimen in der Landeskirche
Fr	26. Dez.	2. Weihnachtstag	
So	28. Dez.		
Mi	31. Dez.	Altjahrsabend	

Hinweise:

- Den konkreten Kollektenzweck und Fürbittenvorschlag dazu entnehmen Sie bitte „ekiba intern“ oder der Homepage der Landeskirche unter: www.ekiba.de/Referat1/Kollekten
- Die Kollekten sind in voller Höhe – ohne Abzug oder Splitting – an die Landeskirchenkasse abzuführen
- Bezirkskirchenräte können die Erhebung von bis zu vier Bezirkskollekten beschließen
- Zählsonntage sind Invocavit (10. Februar), Erntedank (5. Oktober) und 1. Advent (30. November), außerdem Karfreitag (21. März) und Heilig Abend (24. Dezember)

OKR 08.11.2007 **Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. der EKD im Ausland**
AZ: 83/851
AZ: 83/852

Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Im Jahr 2008 werden wieder Dienste der Urlauberseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeinendiakoninnen und Gemeinendiakone melden können. Auch rüstige Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste werden gebraucht, um die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten aufrechtzuerhalten bzw. zu unterstützen.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht; darum sind wir dankbar für qualifizierte Personen.

Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, seelsorgerlicher Beratung und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlauberseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst unserer Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlauberseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deutsche Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim;	Lenzkirch-Schluchsee;
Insel Reichenau;	Meersburg;
Kadelburg;	Titisee;
Konstanz;	Triberg.

Infos beim Evangelischen Oberkirchenrat, Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721 9175 354, E-Mail: sonderseelsorge@ekiba.de.

Urlauberseelsorge im Ausland

Der Seelsorgedienst an deutschen Urlaubern im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli/August geschieht, wird vom *Kirchenamt der EKD in 30419 Hannover, Herrenhäuser Str. 12, Tel. 0511/ 2796 (0) – 133, E-Mail: margret.brodhagen@ekd.de* begleitet.

Eine Aufstellung der Orte (Ausschreibungsliste), an denen dieser Dienst getan werden soll, kann dort angefordert werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst können auf Antrag bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst durch den Evangelischen Oberkirchenrat gewährt werden. Die Bewerbung ist mit dem Dekanat abzustimmen, der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 €/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Für die Aufwandsentschädigung bei mehrmonatigen Beauftragungen in der Urlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

OKR 04.09.2007 **Gesamtvertrag zwischen EKD / GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen – Einsendung der Kirchenkonzertprogramme – hier: Auflösung der GEMA-Meldestelle in Berlin und Integration in das Urheberrechtsreferat des Kirchenamtes in Hannover**
AZ: 34/35

Nachstehend geben wir den Text des Rundschreibens des Kirchenamtes der EKD mit der Bitte um entsprechende Beachtung bekannt:

Durch strukturelle Veränderungen wird die GEMA-Meldestelle in Berlin zum 31. 12. 2007 aufgelöst und in das Urheberrechtsreferat des Kirchenamtes der EKD in Hannover eingegliedert. Dadurch sind einige organisatorische Änderungen erforderlich, die schon das **IV. Quartal 2007** betreffen.

Durch die Verlagerung nach Hannover wird es zu personellen Veränderungen kommen. Sobald feststeht, welche Mitarbeiter/-innen diese Aufgaben künftig in Hannover wahrnehmen, werden wir Ihnen dieses sofort mitteilen. Bis zum 31. Dezember 2007 werden Frau Sabine Lesch und Frau Petra Hüppe weiterhin in Berlin für Sie zur Verfügung stehen.

Nachfolgend noch einmal die entsprechenden Telefonnummern bzw. E-Mail-Anschriften:

Frau Lesch
Tel.: 030 / 310 01 - 1022
sabine.lesch@ekd.de

Frau Hüppe
Tel.: 030 / 310 01 - 1023
petra.hueppe@ekd.de

Bitte senden Sie alle Kirchenkonzertprogramme, die **Konzertermine bis einschließlich September 2007** betreffen, weiterhin an die Ihnen bekannte GEMA-Meldestelle in Berlin.

Alle Konzertprogramme für **Konzerttermine ab Oktober 2007** senden Sie bitte in zweifacher Ausfertigung und mit der Angabe der jeweiligen Landeskirche an das

**Kirchenamt der EKD
Referat Urheberrecht (Ref. 217)
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover**

Um die weitere Bearbeitung zu erleichtern, bitten wir Sie, den beigefügten „Laufzettel“¹⁾, auf dem schon die Empfängeradresse und die jeweilige Landeskirche vermerkt sind, für die Einsendung zu verwenden. Gleichzeitig fügen wir Ihnen zur Erleichterung ein Merkblatt zur Abwicklung des Pauschalvertrages mit der GEMA über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen bei.

1) s. kopierfähige Vorlage auf S. 224 (Anmerkung der Redaktion)

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Bad Krozingen, Pfarrstelle II des Gruppenamtes (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle II (mit dem Schwerpunkt „Kurseelsorge“) des Gruppenamtes der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Krozingen kann zum 1. Juli 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Zum Gruppenamt gehören der Stelleninhaber der Pfarrstelle I mit dem Schwerpunkt Gemeindegeseelsorge, eine Gemeinmediakonin mit Schwerpunkt Jugendarbeit und die Pfarrstelle II mit dem Schwerpunkt Kur- und Reha-Seelsorge. Der bisherige Stelleninhaber tritt nach zwölfjähriger Mitarbeit in den Ruhestand.

Die Stadt Bad Krozingen liegt ca. 12 km südwestlich von Freiburg im Markgräflerland, der „Toskana Deutschlands“. Sie ist wirtschaftliches Mittelzentrum der Region und hat ca. 17.000 Einwohner. Ein Drittel lebt in den Ortsteilen Biengen, Hausen, Schlatt und Tunsel. Zur evangelischen Kirchengemeinde zählen ca. 4.400 Gemeindeglieder.

Die 1935 erbaute Christuskirche ist durch die farbigen Glasfenster zu dem Thema „Erscheinungsweisen Gottes“ von Prof. Georg Meistermann kunstgeschichtlich bedeutsam.

Bad Krozingen ist mit sieben Reha-Kliniken mit über 1.600 Betten größter Reha-Standort in Südbaden. Das Thermalbad „Vita Classica“ zieht eine große Zahl von Wellness-Touristen, Urlaubern und Menschen, die auf ambulanter Basis Heilung suchen, an. Insgesamt werden pro Jahr ca. 600.000 Übernachtungen gezählt. In den Reha-Kliniken werden Anschlussheilbehandlungen nach Schlaganfall, Herzinfarkt, Bandscheibenvorfall, Krebserkrankung, Verkehrsunfall u.a. vollzogen, mit einer durchschnittlichen Verweildauer von vier Wochen (Regelzeit: drei Wochen). Bad Krozingen hat ein über die Landesgrenzen hinaus bedeutsames Herzzentrum mit eigenem Seelsorger. Außerdem bieten ein Akutkrankenhaus für psychosomatische Medizin und eine Ambulanz für eine manuelle Medizin für Körperbehinderte, vor allem Kinder, ihre Behandlungen an. Die klassische „Kur“ gibt es nicht mehr. Der mittel- bis schwerkranke Patient ist die Regel.

Schwerpunkt in der Pfarrstelle II im Gruppenamt ist die sog. „Kurseelsorge“: Die Seelsorge von oft nicht gehfähigen Patienten bei Besuchen in den Reha-Kliniken und von gehfähigen Patienten bei Erwachsenenbildungsveranstaltungen im „Haus der Kurseelsorge“.

Das „Haus der Kurseelsorge“, in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde ist ein ökumenisches Kurseelsorgezentrum mit besten räumlichen Voraussetzungen. In ihm haben die evangelische und katholische Kurseelsorge ihre Büros und bieten ihre Veranstaltungen in guter Kooperation an. Das Haus verfügt über einen großen Saal (100 Personen), einen kleineren für Kunstausstellungen, einen „Raum der Stille“ und – vor dem Haus – einen „Quellgarten“ im japanischen Stil. Das Haus ist behindertengerecht und hat einen Aufzug.

Folgende Aufgaben erwarten die Pfarrerin / den Pfarrer der Pfarrstelle II:

1. Arbeit in Reha-Kliniken (ausgenommen die Theresienklinik mit ca. 350 Betten):
Andachten, Gottesdienste; Kranke besuchen und begleiten, zusammen mit einem Besuchsdienst von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen im Projekt „Kranke begleiten“, Kontakte zu Ärzten, Schwestern, Physiotherapeuten;
2. Im Haus der Kurseelsorge:
Themen und Gesprächsangebote, z. B. zur Verarbeitung von Krankheit und Biographie, Spiritualität, Meditation, Beratung und therapeutische Seelsorge, Einzel- und Gruppengespräche haben ein besonderes Gewicht;
3. Kunstausstellungen, die von einer künstlerischen Leiterin im Ehrenamt mitverantwortet werden,
Konzerte;

4. Im Kurhaus:

Stunde der Besinnung, Gottesdienste im Kurpark als Gemeindegottesdienst;

5. Ökumenische Kooperation und gegenseitige Stellvertretung bei Krankenbesuchen und Beratung.

Die zukünftige Kurseelsorgerin / der zukünftige Kurseelsorger bedarf für diese Aufgaben ein Herz für leidende Menschen und Offenheit und Bereitschaft, sich auf fragende Menschen einzulassen. Das heißt: seelsorgerliche Kompetenz (qualifizierte Seelsorgeausbildung), erwachsenenbildnerische Kompetenzen und die Fähigkeit, Ehrenamtliche anzusprechen und zu begleiten.

Neu im Aufgabenfeld ist die Seelsorge im Seniorenwohnstift „Parkstift St. Ulrich“. Es bietet 242 Appartements für maximal 306 Bewohner in drei Häusern. Gottesdienst und Andachten müssen neu zugeordnet werden. Um den Anforderungen nach Besuchen in kritischen Situationen, nach Geburtstagsbesuchen und nach Begleitung in letzten Lebensabschnitten (inklusive möglicher Übernahme von Beerdigungen) entsprechen zu können, stellt sich auch hier die Aufgabe, einen Besuchsdienst von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen/Seelsorgern zu entwickeln.

Mit einem Drittel seines Deputats übernimmt die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber der Pfarrstelle II weitere Tätigkeiten im Gemeindebereich. Bisher hat der Stelleninhaber in folgender Weise mitgearbeitet:

1. Gottesdienste im Wechsel mit Gemeindepfarrer;
2. Betreuung des Geburtstagsbesuchsdienstes, einmal monatlich;
3. Friedensarbeit, insbesondere die jährliche Friedensdekade im November;
4. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter – Begleitung und Teilnahme an Überlegungen zum Gemeindeaufbau;
5. Einkehrwochenende einmal jährlich;
6. Seelsorge;
7. gegenseitige Vertretung der Pfarrstelleninhaber.

Nach Absprache mit den Mitgliedern des Gruppenamtes und dem Kirchengemeinderat können auch andere Schwerpunkte gesetzt werden.

Das Deputat im Religionsunterricht beträgt zwei Wochenstunden.

Wer sich auf spannende Erfahrungen mit der seelischen Veränderung von Menschen einlassen möchte und beobachten möchte, wie sich Glaube und Spiritualität weiterentwickeln, wird in diesem Arbeitsfeld reich belohnt werden.

Die Website der ökumenischen Kurseelsorge gibt weitere Einblicke: www.kurseelsorgebk.de.

Der neuen Inhaberin / dem neuen Inhaber der Stelle sind wir bei der Wohnungssuche behilflich. Alle Schularten sind in der Stadt. Für ihren/seinen Dienst stehen die gemeinsame Pfarramtssekretärin sowie die Büromöglichkeiten der Kirchengemeinde (Fotokopier- und Druckeranlagen etc.) zur Verfügung sowie Arbeits- und Besprechungsräume im Kurseelsorgezentrum.

Interessenten können sich jederzeit informieren bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, Frau Helge Sternberg, Telefon 07633 2411; bei Pfarrer Gerhard Jost, Telefon 07633 3242, E-Mail: ev.kirche.bad.krozingen@t-online.de; bei Gemeinmediakonin Gabi Groß, Telefon 07633 150711, E-Mail: diakonin.groß@web.de und bei Pfarrer Uli Schäfle, Telefon 07633 14969, E-Mail: uli.schäfle@kurseelsorgebk.de sowie beim Evangelischen Dekanat Breisgau-Hochschwarzwald, Telefon 06731 / 172743, E-Mail: ev.dekanat.muellheim@t-online.de.

Daisbach/Waibstadt

(Kirchenbezirk Kraichgau)

Nachdem die bisherige Stelleninhaberin nach 15 Dienstjahren in unseren Gemeinden zum 1. Oktober 2007 eine neue Gemeinde übernommen hat, ist die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den Evangelischen Kirchengemeinden Daisbach und Waibstadt ab diesem Zeitpunkt wieder zu besetzen. Es handelt sich um ein volles Dienstverhältnis mit einem Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht.

Dienstsitz ist Daisbach.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Daisbach und Waibstadt (eine Kommune) liegen im nördlichen Kraichgau in einer Entfernung von ca. 3 km voneinander. Die Anbindung an die A 6 ist mit ca. 7 km sehr günstig, so dass die Städte Heidelberg, Mannheim und Heilbronn gut erreicht werden können. Die schöne landschaftliche Umgebung lädt mit einem ausgebauten Wander- und Radwegenetz zu aktiver Freizeit ein – ebenso wie ein reges Vereinsleben.

In Daisbach haben wir neben dem evangelischen Kindergarten eine Grundschule; die Haupt- und Realschulen befinden sich in Waibstadt. Die Gymnasiasten aus Daisbach fahren nach Sinsheim, die Kinder aus Waibstadt üblicherweise ins Gymnasium Neckarbischofsheim; die Gymnasien liegen ca. 7 km entfernt und sind mit dem Bus gut zu erreichen.

Ihrer Struktur nach sind unsere beiden Orte sehr verschieden: In Daisbach finden Sie – wie in der Umgebung üblich – eine alteingesessene und verwurzelte evangelische Gemeinde vor (Einwohnerzahl von Daisbach: ca. 1.300, davon ca. 700 evangelisch), während die Waibstadter Bevölkerung (ca. 4.500 Einwohner) traditionell katholisch ist. Die mit

ca. 960 evangelischen Christen inzwischen recht große evangelische Gemeinde in Waibstadt besteht weitgehend aus Zugezogenen. Es gibt viele gemischt-konfessionelle Ehen und auch von daher eine ökumenische Tradition in den letzten Jahren und Jahrzehnten. So werden regelmäßig der Weltgebetstag der Frauen abwechselnd gestaltet, die Woche für das Leben gemeinsam vorbereitet und bei verschiedenen Gelegenheiten ökumenische Gottesdienste gefeiert; der Gottesdienst im Altenheim in Waibstadt wird im 14-tägigen Wechsel mit dem katholischen Pfarrer gehalten.

In beiden Gemeinden haben wir einen aktiven Kirchengemeinderat, der sich zum Beispiel um die regelmäßigen Gemeindefeste, die Kinderkirche in Waibstadt, verschiedene Veranstaltungen z. B. im Advent, um den regelmäßigen Kirchenkaffee und auch um den Kirchengottesdienst kümmert.

Das geräumige, im Jahr 1907 errichtete Pfarrhaus mit Garten befindet sich in Daisbach direkt neben der Kirche und verfügt über sechs Wohnräume, zwei Badezimmer, separates WC in den beiden Obergeschossen. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses ist – neben der Küche – das Pfarrbüro mit separatem Zugang untergebracht; eine Pfarramtssekretärin ist mit 8,5 Wochenarbeitsstunden beschäftigt.

Eine Zentralheizung sowie zusätzlich ein Holzkamin im 1. OG sorgen für die nötige Wärme. Die Fenster wurden vor drei Jahren erneuert und im vergangenen Jahr erhielt das Dach eine Wärmeisolierung.

Die im Jahre 1788 eingeweihte Kirche in Daisbach mit ca. 200 Sitzplätzen wurde zuletzt in den Jahren 1988 außen und 1999 innen renoviert. Außerdem steht ein separat gelegenes Gemeindehaus zur Verfügung, das auch für Veranstaltungen vermietet wird.

Die Gemeinde ist Trägerin des Kindergartens mit zwei Gruppen und inzwischen auch mit Betreuung von Kleinkindern ab zwei Jahren.

Im Daisbacher Gemeindeleben ist besonders der musikalische Bereich zu erwähnen, mit dem Posaunenchor sowie dem Kinder- und Jugendchor. Der Frauentreff ist ein relativ neuer Kreis, der sich monatlich trifft.

In Waibstadt feiern wir Gottesdienste in unserer kleinen Kirche (ca. 80 Sitzplätze), die im Jahre 2010 ihren 100. Geburtstag begehen wird und bis dahin gründlich überholt und renoviert werden soll. Neben der Kirche ist 1979 ein Gemeindehaus erbaut worden, das sowohl bei größeren Gottesdiensten (z. B. Weihnachten) als auch von verschiedenen Gruppen (von den „Windelrennern“ über die Konfirmanden bis zum Frauenkreis und dem blauen Kreuz) genutzt und darüber hinaus gern für Familienfeiern gebucht wird.

Die Gottesdienste finden zeitlich versetzt in den Gemeinden statt (abwechselnd 9:00 Uhr und 10:15 Uhr).

Wir Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar im Job-Sharing

- mit Freude und Elan bei „alten“ und „neuen“ Gottesdienstformen;
- mit der Bereitschaft und Fähigkeit, den Menschen in unseren Gemeinden offen und integrativ zu begegnen;
- mit dem Bedürfnis nach wertschätzendem und partnerschaftlichem Umgang im Kirchengemeinderat und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- mit Interesse, den Herausforderungen heutigen Gemeindelebens zu begegnen, Visionen zu entwickeln und konkrete Schritte zu unternehmen, besonders in der Jugendarbeit;
- mit Aufgeschlossenheit und Unterstützung gegenüber dem kirchenmusikalischen Bereich;
- mit der Bereitschaft, die bestehenden Strukturen mit uns weiterzuentwickeln;
- mit der Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit mit den Nachbarparreien;
- in einem Satz: „mit den Füßen auf dem Boden, mit den Händen in der Welt und mit dem Kopf über den Wolken“.

Wenn Sie neugierig auf unsere Gemeinde geworden sind und sich eine fruchtbare Zusammenarbeit vorstellen können, sind wir sehr gerne zu weiteren Auskünften bereit.

Kontaktadressen:

Dekan Hans Scheffel, Telefon 07261 92490, E-Mail: Hans.Scheffel@kbz.ekiba.de;

für Daisbach: Kirchengemeinderat Winfried Glasbrenner, Telefon 07261 63478, E-Mail: Winfried.Glasbrenner@t-online.de;

für Waibstadt: Kirchengemeinderätin Dr. Ulrike Frei, Telefon 07263 1366, E-Mail: ulrikefrei@t-online.de.

Gersbach/Schopfheim (Pfarrstelle II des Gruppenamtes)

(Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Gersbach und die Pfarrstelle II des Gruppenamtes der St. Michaelsgemeinde Schopfheim können ab sofort (wieder) besetzt werden.

Der Pfarrdienst für beide Pfarrstellen umfasst insgesamt ein volles Dienstverhältnis; damit verbunden ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von sechs Wochenstunden.

Für den Gemeindepfarrdienst in Gersbach und Schopfheim ist die Berufung auf die Pfarrstelle Gersbach (Pfarramt und Pfarrhaus) in Kombination mit dem Dienstauftrag für die Pfarrstelle II im Gruppenamt der St. Michaelsgemeinde Schopfheim vorgesehen.

Die Gemeinden beschreiben sich wie folgt:

Gersbach

„Mögen Sie die Berge und den Schnee im Winter?

Sind sie naturverbunden und lieben gesunde, reine Luft?

Dann schauen Sie sich unsere Kirchengemeinde im Golddorf, im südlichen Schwarzwald auf 850–1.100 m ü. M. an!

Sie können dort arbeiten, wo andere Urlaub machen.“

Mit fünf Weilern und insgesamt 700 Einwohnern, davon knapp 500 Evangelische und einer dem Pfarrhaus gegenüberliegenden Kirche erwarten Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gemeindeglieder, die sich freuen über eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, die/der/das im Ort wohnt. In Gersbach herrscht ein reges Vereinsleben. Die Dorfentwicklung wird sehr groß geschrieben. Das Engagement der Bürger spielt in einer Direktvermarktung und in der Idee des sanften Tourismus eine große Rolle.

Gersbach, seit 1974 ein eingemeindeter Teilort von Schopfheim, verfügt neben einem Kindergarten über eine Grund- und Hauptschule, Post, Banken und einen Laden. Die ärztliche Versorgung ist abgedeckt. Die weiterführenden Schulen befinden sich in Zell sowie in der 16 km entfernten Kernstadt Schopfheim und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Die umfassende Renovierung des Pfarrhauses ist beschlossen und finanziert. Es ist von einem großen Garten umgeben. Das großzügige Pfarrhaus besitzt nach Fertigstellung (Umbau und Nutzung kann von Ihnen mitgestaltet werden) insgesamt sieben Zimmer, Keller- und Speicherräume sowie einen Amtsbereich und eine Garage.

Im unteren Stockwerk des Pfarrhauses entsteht ein Gemeindefestsaal mit eigenem Eingang.

Als nebenamtliche Mitarbeiterinnen stehen eine Kirchendienerin mit 6,5 Wochenarbeitsstunden und eine Pfarramtssekretärin mit 3 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. Ehrenamtlich Mitarbeitende verantworten die Altenarbeit, den Besuchsdienst und den Kindergottesdienst. Der Posaunenchor Wiesental begleitet des Öfteren die Gottesdienste.

Die Kirchengemeinde Gersbach ist Trägerin des ein-gruppigen Kindergartens.

In Gersbach befindet sich auch ein Ev. Jugendheim der Badischen Landeskirche.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, die/der/das offen auf die Menschen mit ihren Freuden und Nöten zugeht, sie begleitet in ihren Lebensläufen und das Gemeindeleben mit uns teilt und gestaltet.

Im Internet finden Sie die Gemeinde Gersbach unter www.Schopfheim.de/ortsteile/gersbach.

St. Michaelsgemeinde Schopfheim

Das Gruppenamt der St. Michaelsgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Schopfheim wurde zum 1. Juli 2007 errichtet und umfasst die Pfarrstelle I (100%), Pfarrstelle II (50%) und Diakonenstelle (100%). Vakant ist die Pfarrstelle II (50%) in diesem Gruppenamt.

Die Stadt Schopfheim ist Mittelzentrum und liegt im Wiesental zwischen Basel und dem Feldberg und bietet eine attraktive Infrastruktur mit Grund-, Haupt-, Werkreal- und Förderschule sowie Gymnasium am Ort. Die Nähe zur Schweiz und zum Elsass macht Schopfheim zu einem interessanten Wohngebiet.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, die/der/das mit den anderen Hauptamtlichen zusammen die neu errichtete Struktur des Gruppenamtes erproben und inhaltlich füllen möchte. Eine vorläufige Verteilung der Aufgaben wurde erarbeitet, kann und soll aber nach den persönlichen Interessen und Begabungen des neu dazukommenden Stelleninhabers fortgeschrieben und angepasst werden. Schwerpunktsetzungen sind erwünscht und vorstellbar im Bereich der Kindergartenarbeit oder Erwachsenenbildung. Die Stelle soll ein „Standbein“ erhalten, das in der Betreuung eines Seelsorgebezirkes, monatlicher Gottesdienstpräsenz in der Schopfheimer Stadtkirche und regelmäßiger Übernahme von Kasualwochen (d. h. vor allem Beerdigungen im Wechsel mit dem Inhaber der Pfarrstelle I) besteht. Das „Spielbein“ der Stelle soll eine funktionale Akzentsetzung sein, die nach persönlichen Interessen und in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern des Gruppenamtes zu entwickeln ist.

Die Arbeit in der Gemeinde wird von Pfarrern, Diakonin, Bezirkskantor, Verwaltungsangestellten, Kirchendienern und ehrenamtlich Tätigen gestaltet. Die in Schopfheim befindlichen Altenheime und ein Krankenhaus gehören zum Aufgabengebiet der Gemeindediakonin, die auch Ansprechpartnerin in der Seniorenarbeit ist. Das geräumige Gemeindehaus bietet Platz für vielerlei Aktivitäten. Einen Schwerpunkt der Gemeindefestarbeit bildet die hauptamtlich geleitete und stilistisch vielfältige Kirchenmusik (Kantorei, Gospelchor, Kinder- und Jugendchor).

Die Evangelische St. Michaelsgemeinde umfasst das Stadtgebiet von Schopfheim sowie den Ortsteil Eichen, insgesamt mit ca. 4.000 Gemeindegliedern.

Die sonntägliche Verkündigung in der 1892 erbauten Stadtkirche oder der 1479 erbauten St. Michaelskirche wird in der Regel abwechselnd von den Gruppenamtsmitgliedern übernommen. In der Dorfkirche Eichen (erbaut 1818) finden der Gottesdienst 14-tägig statt, außerdem monatlich ein Taizé-Abendgebet.

In Schopfheim gibt es einen zweigruppigen, in Eichen einen eingruppigen Kindergarten in Trägerschaft der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an der Bezirkspartnerschaft zu Dikome (Kamerun).

Die Pfarrstelle bzw. der Dienstauftrag für diese Pfarrstelle im Gruppenamt bietet sich aufgrund ihrer Kombination mit dem Pfarrdienst in Gersbach in besonderer Weise zur Wahrnehmung durch ein Theologen-Ehepaar im 'Job-Sharing' an.

Kontaktadressen

Dekanat Schopfheim:

Dekanin Gerhild Widdess, Telefon 07622 67660, E-Mail: ev.dekanat.scho@stepnet.de.

Gersbach:

Herr Ernst Greiner, Kirchengemeinderat, Telefon 07620 394 (priv.) und 07622 396142 (dienstl.); Pfarrer Andreas Ströble, Vakanzvertreter, Telefon 07622 3019, E-Mail: KGFahmau@aol.com;

Schopfheim:

Herr Matthias Rive, Kirchenältester in St. Michael, Telefon 07622 64892 (priv.) und 07622 696105 (dienstl.); E-Mail: matthias.rive@sparkasse-schopfheim-zell.de oder Frau Gertrud Koch, Vorsitzende im Ältestenkreis Eichen, Telefon 07622 63690.

Leutershausen

(Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Leutershausen kann mit Wirkung ab 1. März 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die bisherige Pfarrstelleninhaberin wechselt nach zwölf Jahren die Stelle.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden (bisher an der örtlichen Grund- und Hauptschule).

Leutershausen ist einer der beiden Ortsteile der Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße (zwischen Heidelberg und Weinheim).

Unsere Kirchengemeinde besteht aus ca. 2.400 Gemeindegliedern. Im Juni 2008 feiern wir das 225-jährige Jubiläum unserer Kirche.

Neben der Kirche steht das Pfarrhaus, umgeben von Garten und Wiese. In den vergangenen beiden Jahren wurden Heizung und Fenster erneuert. Im Erdgeschoss befindet sich das Pfarramt mit Diensträumen. Im 1. und 2. OG liegt eine geräumige Wohnung mit sieben Zimmern, Küche und Bad.

Zur evangelischen Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten (fünf Gruppen) mit Gemeinderäumen.

In Leutershausen befindet sich eine Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule, die weiterführenden Schulen finden Sie in den umliegenden Orten.

Wir sind eine aktive und rege Gemeinde mit vielen Gruppen unterschiedlicher Prägung, die von ehrenamtlich Mitarbeitenden zum Teil mit Unterstützung der Pfarrerin / des Pfarrers geleitet werden:

- neben den sonntäglichen Hauptgottesdiensten in der Kirche feiern wir auch verschiedene andere Gottesdienstformen u. a. auch Gottesdienste an besonderen Orten;
- die Kirchenmusik hat bei uns einen hohen Stellenwert: ca. 200 Personen musizieren im Kinder-, Jugend-, Kirchen-, Frauen- und Posaunenchor. Der Posaunenchor verfügt über eine eigene Bläserausbildung und ist der Größte im Kirchenbezirk;
- der Kindergarten, die Kinder- und Jugendarbeit sind ein wichtiger Teil unseres Gemeindeaufbaus; der Konfirmandenunterricht findet schon seit 10 Jahren 14-tägig an Samstagvormittagen statt und wird von einem Team von Jugendlichen unterstützt;
- die ökumenische Zusammenarbeit ist sehr lebendig; beim letzten ökumenischen Neujahrsempfang wurden die Rahmenvereinbarungen der ökumenischen Zusammenarbeit unterzeichnet.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwarten Sie:

- die Pfarramtssekretärin (sie unterstützt die Arbeit im Pfarrbüro mit 20 Wochenarbeitsstunden);
- eine Kirchendienerin und ein Kirchendiener (nebenamtlich);
- eine nebenamtliche Organistin;
- nebenamtliche Chorleiterinnen und Chorleiter;
- ein nebenamtlicher Hausmeister für Kindergarten und Gemeinderäume;
- eine große Zahl ehrenamtlich Mitarbeitender;
- ein Kirchengemeinderat, der die Arbeit der Pfarrerin / des Pfarrers mit trägt und unterstützt.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- aufgeschlossen und kontaktfreudig die Nähe zu den Menschen im Ort herstellen kann;
- christliche Verkündigung klar und lebensnah gestaltet;
- Freude an der Seelsorge hat;
- die Fähigkeit hat, Mitarbeitende zu gewinnen, zu motivieren und zu begleiten;
- bereit ist, mit den örtlichen Vereinen zusammen zu arbeiten;
- bereit ist, die ökumenische Zusammenarbeit weiter zu pflegen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- Dekan Rainer Heimbürger, Telefon 06201 12676;
- Kirchengemeinderat Rolf Schumacher, Telefon 06201 55415;
- Kirchengemeinderätin Traudel Well, Telefon 06201 51456 (nach 18:30 Uhr: 06201 592616);
- im Internet: www.kirche-leutershausen.de.

Lörrach, Lukaskirche Inzlingen

(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle der Lukaskirche Inzlingen der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach ist seit 1. September 2007 wieder zu besetzen, da der bisherige Pfarrer eine Dozentur übernommen hat.

Die Pfarrstelle ist mit einem theologischen Auftrag (Bezirksauftrag) „Schloss Beuggen“ kombiniert und umfasst so ein volles Dienstverhältnis. Sie ist auch für ein Pfarrehepaar im Job-Sharing gut geeignet.

Der Ort Inzlingen mit seinem sehenswerten Wasserschloss liegt im Dreiländereck direkt an der Schweizer Grenze. Nach Lörrach wie auch nach Basel mit seinem reichen kulturellen Angebot sind es je ca. sechs Kilometer.

In Inzlingen ist eine Grundschule, alle weiterführenden Schulen sind in Lörrach und mit dem Schulbus gut erreichbar.

Der Ort ist politisch selbstständig und verfügt über eine gute Infrastruktur.

Von den ca. 2.700 Einwohnern sind rund 720 evangelisch.

Mit dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderates, mit der Gemeindeverwaltung sowie den zahlreichen Vereinen besteht ein ausgezeichnetes Einvernehmen.

Zu der katholischen Schwesterngemeinschaft St. Peter und Paul, die auch einen örtlichen Kindergarten betreibt, pflegen wir guten Kontakt.

Das 1995 unter ökologischen Gesichtspunkten erbaute helle und freundliche Pfarrhaus verfügt neben Büro und Arbeitszimmer über sechs Zimmer – eines davon mit separater Nasszelle. Es hat ca. 160 m² Wohnfläche und liegt in bevorzugter sehr ruhiger Südhanglage mit Blick nach Basel.

Das Pfarrhaus steht unmittelbar neben der 1951 erbauten Kirche, die 1979 und 2004 bauliche Erweiterungen erfuhr und sich in gutem Zustand befindet. Sie ist durch viel Holz und Fenster wohnlich, einladend und freundlich – und tagsüber geöffnet.

Im Jahr 2002 haben wir eine neue Orgel angeschafft, und es gibt junge Leute, die sie gern und gut spielen.

Für die Kirche sorgt eine erfahrene, sehr zuverlässige Kirchendienerin.

Im Untergeschoß der Kirche befinden sich die Gemeinderäume mit Ausgang in den Kirchgarten. Sie werden zurzeit von unserer Jungschar, vom Gemeindetreff und dem Bibelkreis, von Konfirmanden und Ältestenkreis mit Leben erfüllt.

In einem der Räume hat das „Mäuslehäusle“ seine Heimat gefunden: Eine Initiative von Eltern mit 2–3-jährigen Kindern.

Mittelpunkt unseres Gemeindelebens sind die Gottesdienste.

Der sonntägliche Hauptgottesdienst wird bisher einmal im Monat statt morgens am Abend gefeiert. Im Anschluss an den Hauptgottesdienst treffen sich häufig Eltern und Kinder zum Familiengottesdienst.

Der „Verein der Freunde der Lukaspfarrei Inzlingen e.V.“ mit seinen ca. 70 Mitgliedern unterstützt engagiert und großzügig die Aktivitäten unserer Pfarrei.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht, zurzeit in der örtlichen Grundschule zu halten, beträgt acht Wochenstunden.

Das technisch gut ausgestattete Pfarrbüro ist mit einer erfahrenen Pfarrsekretärin für vier Stunden besetzt.

Die Lukaspfarrei Inzlingen ist eine der sechs Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach. Eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Pfarreien ist erwünscht.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit Freude am Beruf und an der Gemeindegemeinschaft. Wir erwarten nicht jemanden, der alles kann und alles tut, sondern freuen uns, wenn Sie heiter und mit bodenständigem Gottvertrauen versuchen, mit uns zusammen in dieser Welt ein Christenmensch zu sein und uns durch Verkündigung und Seel-

sorge dazu ermutigen und darin bestärken. Wir sind Menschen mit Stärken und Schwächen, mit Glauben und Zweifeln. Wir sind offen für Ihre Ideen und Begegnungen. Wichtig sind uns eine klare evangelische Prägung mit ökumenischer Weite, Offenheit und ein unkomplizierter Umgang mit den Menschen.

Der Ältestenkreis freut sich auf Ihr Interesse und ist bereit, Sie nach Kräften zu unterstützen.

Informationen zum Bezirksauftrag „Schloss Beuggen“

Mit dem Pfarrdienst für die Gemeindepfarrstelle Inzlingen ist ein Bezirksauftrag als Studienleiterin / als Studienleiter in der Evangelischen Tagungs- und Begegnungsstätte Schloss Beuggen/Rheinfelden (Baden) verbunden. Die diesbezüglichen Aufgaben werden in Absprache mit dem Vorstand des Vereins Schloss Beuggen e.V. wahrgenommen. Diesem ist die Studienleiterin / der Studienleiter zugeordnet. Die Fachaufsicht für den Auftrag liegt bei der Landesstelle für Erwachsenenbildung im Evangelischen Oberkirchenrat.

Der Auftrag beinhaltet folgende Aufgaben:

- Beratung und Vertretung der Tagungsstätte in kirchlich-theologischen Fragen;
- Mitarbeit in den relevanten Gremien (z. B. Vorstand des Vereins; Programmbeirat);
- Organisation einzelner Veranstaltungen in der Tagungsstätte (auch in Zusammenarbeit mit den anderen auf dem Gelände von Schloss Beuggen wirkenden Einrichtungen);
- Sicherstellung eines gottesdienstlichen Angebotes;
- Koordination der inhaltlich in der Tagungsstätte arbeitenden ehrenamtlichen Gruppen (Bereiche: Konzert, Schlossführungen, Museum, Biblischer Garten);
- Bereitschaft zur seelsorgerlichen Begleitung in der Tagungsstätte;
- Beteiligung an der Entwicklung eines neuen Profils von Schloss Beuggen als Ort geistlich-theologischer Bildung.

In Schloss Beuggen sind, neben der Tagungsstätte, die Evangelische Erwachsenenbildung Hochrhein-Lörrach-Schopfheim, der Landeskirchliche Beauftragte für Mission und Ökumene in Südbaden, das Haus der Kirchenmusik, die Kommunität Beuggen und der Freundeskreis Schloss Beuggen e.V. verortet und tätig. Voraussetzung für den Auftrag der Studienleiterin / des Studienleiters sind die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit diesen Dienststellen und Einrichtungen.

Wollen Sie nicht einmal herkommen und sich vor Ort einen Eindruck verschaffen? Wir freuen uns auf Sie!

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Dr. Ulrike Moenius, Unterer Basalblick 19 b, 79594 Inzlingen, Telefon 07621 87696

sowie

das Evangelische Dekanat Lörrach, Dekan Reinhold Sylla, Bahnhofstraße 8, 79539 Lörrach, Telefon 07621 579108, E-Mail: dekanat@ekiloe.de

und zur Beauftragung „Schloss Beuggen“,

Dekanin Gerhild Widdes (Vors. des Vereins Schloss Beuggen), Hauptstraße 94, 79650 Schopfheim, Telefon 07622 67660, E-Mail: ev.dekanat.scho@stepnet.de.

Stockach

(Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Stockach kann zum 1. April 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Stockach liegt idyllisch in der Hügellandschaft des westlichen Bodensees. Der See ist etwa 5 km entfernt. In der Kernstadt und den Ortsteilen leben zusammen ca. 17000 Einwohner. Nahezu alle Schularten, von der Förderschule bis zum Gymnasium, sind am Ort vorhanden.

Die evangelische Kirchengemeinde zählt mit 3.800 Gemeindegliedern zu den großen Gemeinden in unserem Kirchenbezirk. In unserer Regio-West ist auch ein Gemeinmediakon tätig, der zurzeit seinen Schwerpunkt in der Alten- und Krankenseelsorge hat. Das Diakonische Werk des Kirchenbezirks hat in Stockach den Sitz seiner Geschäftsstelle für unsere Region.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Der Leitsatz unserer Gemeinde lautet: „Unsere Gemeinde ist unterwegs mit Christus, hat Mut zur Ruhe, ist offen, Gesprächsbereit und bietet Gemeinschaft für Jung und Alt“.

Die Gemeinde hat unter der Leitung des bisherigen Stelleninhabers viel aufgebaut und immer wieder gezeigt, dass sie neuen Ideen gegenüber offen ist.

Folgende Schwerpunkte unseres Gemeindelebens haben sich in den letzten Jahren herausgebildet:

- gut besuchte Gottesdienste in der Melanckthonkirche in Stockach und 14-tägig in der Deutwanger Dorfkirche;
- die Gemeinde ist ausgesprochen offen für moderne Gottesdienstformen und lässt sich gerne auf neue liturgische Elemente ein;

- Andachten und Abendmahlsfeiern in den Alteinrichtungen in Stockach – hier wird der Stelleninhaber zurzeit sehr aktiv von einer Prädikantin und weiteren Mitarbeitern unterstützt;
- Krabbelgottesdienste – gestaltet von der Kleinkindgruppe;
- Kindergottesdienste;
- Feierabendmahl für die Mitarbeitenden (zwei bis drei Abende im Jahr);
- breit gefächerte Chorarbeit (Kinderchöre, Gospelchor, Singkreis);
- Kinderbibelwoche.

Die gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Schwestergemeinde zeigt sich unter anderem in regelmäßigen ökumenischen Gottesdiensten, gemeinsamen Sitzungen des Kirchengemeinde- und des Pfarrgemeinderates, häufigen informellen Treffen der Hauptamtlichen, gemeinsamen Veranstaltungsreihen und einen aktiven ökumenischen Altenheim- und Krankenhausbesuchsdienst.

Die Kirchengemeinde unterhält die Melancthonkirche in Stockach mit dem angebauten Gemeindezentrum. Ein neues Pfarrhaus mit Pfarrbüro ist in Planung; wir rechnen fest mit der Fertigstellung Mitte 2009.

Die Kirchengemeinde ist außerdem Träger des dreigruppigen Kindergartens „Zum guten Hirten“.

Im Pfarrbüro erledigt eine halbtags beschäftigte Sekretärin viele der anstehenden Verwaltungsarbeiten. Für finanzielle Entlastung und ständige Modernisierung der Ausstattung von Pfarrbüro, Kirche und Gemeindehaus sorgt ein aktiver Förderverein.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich, dass das gemeindliche Leben weiter gepflegt und ausgebaut wird. Den Kindergarten wollen wir weiter in die Gemeinde integrieren. Für die neu gestarteten Initiativen im Bereich der Jugendarbeit wünschen wir uns Unterstützung. Der Aufbau einer Arbeit mit jungen Familien liegt uns am Herzen.

Diese Ausschreibung kann natürlich nur einen kleinen Teil unserer lebendigen Gemeinde aufzeigen. Wir freuen uns deshalb darauf, wenn Sie nach weiteren Informationen fragen. Bitte scheuen Sie sich nicht, uns anzurufen.

Kontaktadresse: Frau Renate Friedrich, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Telefon 07771 3432. Selbstverständlich können Informationen zur Pfarrstelle auch im Evangelischen Dekanat Überlingen-Stockach, bei Dekanin Susanne Erlecke, Telefon 07553 280, erfragt werden.

Zell (i.W.) (Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Zell (im Wiesental) wird frei und kann zum 1. März 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Nach vier Jahren engagierter Tätigkeit tritt der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand; zur Wiederbesetzung der Stelle suchen wir deshalb eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Ort und Lage

Zell ist eine Kleinstadt im Oberen Wiesental mit ca. 6.000 Einwohnern. Sie verfügt über einen getakteten Bahnanschluss nach Basel. Man erreicht nach einer Stunde Fahrt die Flughäfen Zürich und Basel/Mulhouse und hat die Städte Basel und Freiburg sowie die Bodensee-Region in gut erreichbarer Nähe. Realschule, Hauptschule, Förderschule, Sprachheilschule befinden sich am Ort, Gymnasien in den Nachbarstädten Schönau und Schopfheim, mit sehr gutem Anschluss an den ÖPNV. Zur politischen Gemeinde Zell gehören mehrere Teilorte.

Gebäude

Die evangelische Kirchengemeinde verfügt über ein großzügiges Pfarrhaus mit sieben Zimmern auf zwei Etagen, dazu Büroräume und Sitzungszimmer im Erdgeschoss sowie großem Garten und Garage. Die abgeschlossene Pfarrwohnung befindet sich im ersten und zweiten Stockwerk und wurde 2004 generalrenoviert. Das Kirchengebäude ist im Besitz der Kirchengemeinde, ebenso das Gebäude des gegenüberliegenden Kindergartens, dessen Trägerin die Kirchengemeinde ist. Im selben Gebäude befindet sich der Gemeindesaal. Zusätzlich vermietet die Kirchengemeinde sieben Mietwohnungen.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

In der Kirchengemeinde arbeiten eine Pfarramtssekretärin (sieben Wochenarbeitsstunden), ein Kirchendiener und nebenamtliche Organistinnen. Zusätzlich engagieren sich zahlreiche Gemeindeglieder in verschiedenen Aufgabenbereichen. Im KGR gibt es eine gute Mischung aus erfahrenen und neuen Mitgliedern. Im eingruppigen Kindergarten arbeiten zwei sehr motivierte Erzieherinnen.

Gemeindeprofil

Die evangelische Gemeinde hat ca. 1.350 Gemeindeglieder. Die Mehrheit der Bevölkerung ist katholisch.

Wie die politische Gemeinde, umfasst auch die evangelische Gemeinde neben der Kernstadt Zell mehrere Teilorte. Im Teilort Gresgen, der politisch zu Zell und kirchlich zum Kleinen Wiesental gehört, besteht mit der Nachbargemeinde Tegernau eine Kooperation. Dort

wird, von Zell aus, einmal im Monat ein Abendgottesdienst gehalten; Kasualien nach Vereinbarung mit dem Kollegen in Tegernau. In der Teilgemeinde Hög-Ehrsberg bietet die evangelische Gemeinde als Ergebnis der jüngsten Visitation mindestens vier Gottesdienste im Jahr an.

Einen wichtigen Platz im Gemeindeleben nimmt der Kindergarten ein. Er hat durch die Arbeit der Erzieherinnen und seine exzellente Ausstattung einen hervorragenden Ruf in der Stadt Zell und wird von Kindern verschiedener Glaubensrichtungen besucht. Momentan sind 24 Kinder aufgenommen.

Seit einem Jahr existiert ein Alten- und Pflegeheim in der Innenstadt. Dort finden im Wechsel mit dem katholischen Pfarrer zwei Andachten im Monat statt.

In der Kirchengemeinde gibt es zudem einen Besuchsdienstkreis, eine Kinder- und Jugendgruppe, eine Krabbelgruppe und eine Frauengruppe.

In regelmäßigem Abstand fanden bisher unter Leitung des Pfarrers Bibelarbeit und theologischer Gesprächskreis statt.

Einen Schwerpunkt unserer Arbeit bildet das ökologisch orientierte Gemeindeprofil. Eine auf dem Kirchdach installierte Photovoltaikanlage und ein engagierter „Eine-Welt-Laden“ bilden durch die angeschlossenen Förderer zwei Vereine, in denen die Kirchengemeinde Mitglied ist.

Die Ökumene wird in unserer Stadt aktiv gelebt, vor allem in gemeinsamen Sitzungen, in ökumenischen Gottesdiensten und weiteren ökumenischen Veranstaltungen.

Wir wünschen uns von der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer

- Engagement in ökumenischen Fragen;
- seelsorgerliche Tätigkeit, insbesondere regelmäßige Besuche;
- engagierte Verkündigung des Evangeliums als Orientierung für den Alltag;
- Offenheit gegenüber dem ökologischen Profil und den oben genannten Vereinen;
- weiterführender Ausbau der Erwachsenen- und insbesondere der Jugendarbeit;
- verantwortliche und einfühlsame Führung des Kindergartens;
- Fortführung von Bibelarbeit und theologischem Gesprächskreis.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber einen bezirklichen Auftrag übernimmt.

Nähere Auskünfte erteilen:

Herr Joachim Schröder, Telefon 07625 9612, E-Mail: schroeder-jochen@web.de;

Dekanin Gerhild Widdess, Telefon 07622 67660, E-Mail: ev.dekanat.scho@stepnet.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

9. Januar 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Legelshurst

(Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle Legelshurst wurde zum 1. September 2007 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskünfte und Rückfragen:

Dekan Günter Ihle, Telefon 07851 3751, E-Mail: guenter.ihle@kbz.ekiba.de; Vorsitzender des Kirchengemeinderats Günter Moser, Telefon 07852 9129 11, E-Mail: guenter@moser-gmbh.de oder Kirchengemeinderätin Irmtraut Mercier, Telefon 07852 2196, E-Mail: merciergi@gmx.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

27. Dezember 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Schuldekanatsstellen

Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt

Zu besetzen ist zum 1. August 2008 die Stelle des Schuldekans / der Schuldekanin für den Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt.

Interessensmeldungen sind innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

9. Januar 2008

an Herrn Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten. Auskünfte erteilt Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175 400.

IV. Sonstige Stellen

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- und Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Evangelische Kirchengemeinde Pfullendorf – Dekanat Überlingen-Stockach –**
1,0 Deputat ab sofort;
zunächst befristet bis 07. 01. 2011

Die Stellenausschreibung kann im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175 205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

27. Dezember 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrerin Angelika B l e s s in Schönbrunn zur Pfarrerin in Adelsheim mit Wirkung vom 1. Dezember 2007.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Berufen:

Pfarrer Bernd B r u c k s c h, Martinsgemeinde Mannheim, zum Bezirksjugendpfarrer für den Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. November 2007.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Dr. Harald P f e i f f e r in Heidelberg (Krankenhausseelsorge Berufsförderungswerk und Kurpfalzkrankenhaus) mit Ablauf des 31. Oktober 2007,

Pfarrer Dr. Volker P i t z e r in Ettlingen (Johannesgemeinde) mit Ablauf des 30. November 2007,

Pfarrerin i. W. Ingrid S c h ü m a n n mit Ablauf des 30. November 2007.



Dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, dass er über Tote und Lebende Herr sei. (Röm 14,9)

Gestorben:

Pfarrer i. R. Dietrich D u h m, zuletzt in Richen, am 29. Oktober 2007,

Pfarrer i. R. Sieghard S c h a u p p, zuletzt in Bietigheim-Muggensturm, am 20. Oktober 2007,

Pfarrer i. R. Gerhard S c h w e i k h a r t, zuletzt in Karlsruhe (Pauluspfarre), am 4. Oktober 2007,

Pfarrer i. R. Jochen Z i e g l e r, zuletzt in Sand, am 17. Oktober 2007.

Absender: Evang. Kirchengemeinde

Tel.-Nr.:

oder Fax:

(Dienststempel der Kirchengemeinde

mit Anschrift und Tel.-Nr.)

Kirchenamt der EKD

Referat Urheberrecht (Ref. 217)

Herrenhäuser Straße 12

30419 Hannover

Evangelische Landeskirche in Baden

Kurzbrief

zur Meldung an die GEMA für

- I. Quartal (**letzte Abgabefrist: spätestens bis zum 10. April**)
- II. Quartal (**letzte Abgabefrist: spätestens bis zum 10. Juli**)
- III. Quartal (**letzte Abgabefrist: spätestens bis zum 10. Oktober**)
- IV. Quartal (**letzte Abgabefrist: spätestens bis zum 10. Januar d. Folgejahres**)

senden wir Ihnen

- Programme (**zweifach**)
- Meldungen „Kirchenkonzerte“ (**zweifach**)

Der Vermerk „**Evang. Landeskirche in Baden**“,
alternativ „**Baden**“ ist angebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Kirchengemeinde

.....
(Dienststempel, Unterschrift)